

15.10.99**R - Fz - K****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 98/5/EG (ABl. EG Nr. L 77 S. 36) sieht eine Liberalisierung der Niederlassungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vor. Sie muss bis 14. März 2000 in nationales Recht transformiert werden.

Nach dieser Richtlinie können sich Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums künftig in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten niederlassen und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausüben. Dabei sind sie den Rechtsanwälten des Aufnahmestaates weitgehend gleichgestellt. Insbesondere erstreckt sich ihre Befugnis zur Rechtsberatung auf das Recht des Aufnahmestaates. Nach dreijähriger Tätigkeit im Aufnahmestaat unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ist ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die Vollintegration in die Anwaltschaft des Aufnahmestaates zu gewähren.

B. Lösung

Mit dem neuen Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (Eu-RAG, Artikel 1 des Entwurfs) wird die Richtlinie 98/5/EG umgesetzt. Der Entwurf regelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen sich Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland niederlassen und die Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erlangen können.

Fristablauf: 26.11.99

Bereits bestehende Vorschriften über die Tätigkeit von Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten werden in das EuRAG eingefügt. Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), mit dem die Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 17) umgesetzt worden ist, und das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349), das für den Bereich des Rechtsanwaltsberufs die Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) umgesetzt hat, werden deshalb aufgehoben; ihre Inhalte werden - im wesentlichen unverändert - in das EuRAG übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Durch die für Niederlassung und Eingliederung jeweils vorgesehenen Zulassungsverfahren entsteht bei den Landesjustizverwaltungen ein kostenrelevanter Mehraufwand. Bei der Eingliederung muß unter bestimmten Voraussetzungen ein Gespräch mit dem Antragsteller zur Überprüfung der Eingliederungsvoraussetzungen durchgeführt werden. Der zu erwartende verwaltungsmäßige Mehraufwand wird von dem vorhandenen Personal getragen werden können. Er wird zudem durch die vorgesehenen Gebühren abgedeckt.

Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten, die von den neuen Möglichkeiten der Niederlassung und Eingliederung Gebrauch machen, unterstehen der Aufsicht der zuständigen Landesjustizverwaltung. Unter bestimmten Voraussetzungen treffen die Landesjustizverwaltung, die Staatsanwaltschaften oder die Anwaltsgerichte Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. Entsprechende Mitteilungspflichten sind auch für den Fall vorgesehen, daß deutsche Rechtsanwälte sich in anderen Mitgliedstaaten nieder-

lassen. In welchem Umfang hierdurch Mehrkosten entstehen, läßt sich nicht abschätzen, denn es ist nicht vorhersehbar, wieviele Rechtsanwälte von den durch die Richtlinie 98/5/EG eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Es ist aber davon auszugehen, daß ihre Anzahl nicht ins Gewicht fallen wird.

E. Sonstige Kosten

Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten, die von den neuen Möglichkeiten der Niederlassung und Eingliederung Gebrauch machen, unterliegen der Kammeraufsicht. Dem hierdurch entstehenden Mehraufwand stehen die zu entrichtenden Beiträge gegenüber.

Für die Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten entstehen neben den Gebühren für die Zulassung oder Eingliederung und den Kammerbeiträgen Kosten für die abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung. Diese Kosten fallen in gleicher Höhe auch für deutsche Rechtsanwälte an.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

15.10.99

R - Fz - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (121) - 444 00 - Re 170/99

Berlin, den 15. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte*

Übersicht

Artikel 1

**Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
(EuRAG)**

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Teil 2

Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt

Abschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen

Abschnitt 2

Berufliche Rechte und Pflichten

Abschnitt 3

Anwaltsgerichtliches Verfahren, Zustellungen

* Dieses Gesetz setzt folgende Richtlinien um:
In Artikel 1 §§ 1, 2 bis 15, 36 bis 42 die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 S. 36);
in Artikel 1 §§ 1, 16 bis 24, 36, 40 die Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16);
in Artikel 1 §§ 1, 25 bis 35, 40, 42 die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17).

Teil 3
Eingliederung

Abschnitt 1
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

Abschnitt 2
Zulassung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht

Teil 4
Eignungsprüfung

Teil 5
Vorübergehende Dienstleistung

Teil 6
Verfahrensvorschriften

Teil 7
Ermächtigungen, Übertragung von Befugnissen

Teil 8
Schlussvorschriften

Artikel 2
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 5
Änderung der Patentanwaltsordnung

Artikel 6

Aufhebung der Dritten Bremischen Durchführungsverordnung

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
(EuRAG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Anwendungsbereich

Teil 2

Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt

Abschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2

Niederlassung

§ 3

Antrag

§ 4

Verfahren

Abschnitt 2

Berufliche Rechte und Pflichten

§ 5

Berufsbezeichnung

§ 6

Berufliche Stellung

§ 7

Berufshaftpflichtversicherung

§ 8

Sozietät im Herkunftsstaat

Abschnitt 3

Anwaltsgerichtliches Verfahren, Zustellungen

- | | |
|------|--|
| § 9 | Mitteilungspflichten, rechtliches
Gehör |
| § 10 | Zustellungen |

Teil 3

Eingliederung

Abschnitt 1

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

- | | |
|------|------------------------|
| § 11 | Voraussetzungen |
| § 12 | Nachweis der Tätigkeit |

Abschnitt 2

Zulassung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht

- | | |
|------|-----------------|
| § 13 | Voraussetzungen |
| § 14 | Nachweise |
| § 15 | Gespräch |

Teil 4

Eignungsprüfung

- | | |
|------|---------------------------|
| § 16 | Eignungsprüfung |
| § 17 | Zweck der Eignungsprüfung |
| § 18 | Prüfungsamt |
| § 19 | Zulassung zur Prüfung |
| § 20 | Prüfungsfächer |
| § 21 | Prüfungsleistungen |
| § 22 | Prüfungsentscheidung |
| § 23 | Einwendungen |
| § 24 | Wiederholung der Prüfung |

Teil 5
Vorübergehende Dienstleistung

§ 25	Vorübergehende Tätigkeit
§ 26	Berufsbezeichnung, Nachweis der Rechtsanwaltseigenschaft
§ 27	Rechte und Pflichten
§ 28	Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege
§ 29	Nachweis des Einvernehmens; Widerruf
§ 30	Besonderheiten bei Verteidigung
§ 31	Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren
§ 32	Aufsicht, zuständige Rechtsan- waltskammer
§ 33	Anwaltsgerichtsbarkeit, Mittei- lungspflichten, Zustellungen
§ 34	Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige anwaltsgerichtliche Maßnahmen
§ 35	Anfechtung von Verwaltungsakten

Teil 6
Verfahrensvorschriften

§ 36	Bescheinigungen des Heimat- o- der Herkunftsstaates
§ 37	Zusammenarbeit mit den zustän- digen Stellen in anderen Staaten
§ 38	Übermittlung personenbezogener Informationen über in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte
§ 39	Gebühren

Teil 7

Ermächtigungen, Übertragung von Befugnissen

§ 40

Ermächtigungen

§ 41

Übertragung von Befugnissen

Teil 8

Schlussvorschriften

§ 42

Anwendung von Vorschriften des
Strafgesetzbuches

Anlage zu § 1

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte), die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

Teil 2 Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt

Abschnitt 1 Allgemeine Voraussetzungen

§ 2 Niederlassung

(1) Wer als europäischer Rechtsanwalt auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß §§ 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben (niedergelassener europäischer Rechtsanwalt).

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer setzt voraus, dass der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als europäischer Rechtsanwalt eingetragen ist.

§ 3

Antrag

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

2. eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des europäischen Rechtsanwalts zu diesem Beruf. Die Landesjustizverwaltung kann verlangen, dass diese Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

§ 4

Verfahren

(1) Für die Entscheidung über den Antrag sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gilt sinngemäß der Zweite Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 3.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist auch dann gemäß § 14 Abs. 1 und 3, § 16 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu widerrufen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat dauernd entzogen wird. Wird die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat vorläu-

fig oder zeitweilig entzogen, so kann die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen werden.

(3) Die Landesjustizverwaltung setzt die zuständige Stelle des Herkunftsstaates von der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie von der Rücknahme und dem Widerruf der Aufnahme in Kenntnis, um dieser die Ausübung der Berufsaufsicht zu ermöglichen.

Abschnitt 2

Berufliche Rechte und Pflichten

§ 5

Berufsbezeichnung

(1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört.

(2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden. Die Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

(3) Mit dem Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 4) darf der niedergelassene europäische Rechtsanwalt die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in Deutschland nicht mehr verwenden.

§ 6

Berufliche Stellung

(1) Für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten die Vorschriften des Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Neunten bis Elften und Dreizehnten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung.

(2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat der Landesjustizverwaltung eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über seine Zugehörigkeit zu dem Beruf jährlich neu vorzulegen.

(3) Vertretungsverbote nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie nach den §§ 150 und 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung sind für das Bundesgebiet auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung tritt das Verbot, in Deutschland fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(4) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat seine Berufsausübung in Deutschland einzustellen, wenn ihm seitens der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Berechtigung zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit vorläufig, zeitweilig oder dauernd entzogen worden ist.

§ 7

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Von der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu unterhalten, ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt befreit, wenn er der Landesjustizverwaltung eine nach den Vorschriften des Herkunftsstaates geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung gemäß § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichwertig ist. Bei fehlender Gleichwertigkeit ist durch eine Zusatzversicherung oder ergänzende Garantie ein Schutz zu schaffen, der den Anforderungen des § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleich-

kommt. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

(2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat im Fall des Absatzes 1 der Landesjustizverwaltung jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben. Darüber hinaus hat er die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Landesjustizverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Kommt er den Pflichten gemäß Satz 1 oder 2 nicht nach, so kann die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen werden. § 14 Abs. 2 Nr. 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Sozietät im Herkunftsstaat

(1) Gehört der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so hat er dies der Landesjustizverwaltung mitzuteilen. Er hat die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Landesjustizverwaltung kann ihm auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.

(2) Die persönliche Haftung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines schuldhaft verursachten Schadens wird durch die Rechtsform eines Zusammenschlusses, dem er im Herkunftsstaat angehört, nur ausgeschlossen oder beschränkt, soweit eine Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie besteht, die den Voraussetzungen des § 59j der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt kann im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Be-

rufsausübung angeben, dem er im Herkunftsstaat angehört. Er hat in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben.

Abschnitt 3

Anwaltsgerichtliches Verfahren, Zustellungen

§ 9

Mitteilungspflichten; rechtliches Gehör

(1) Für Zwecke der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, teilt die ermittelnde Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen und vor Einreichung der Anschuldigungsschrift bei dem Anwaltsgericht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die ermittelten Tatsachen mit und übersendet eine Abschrift der Anschuldigungsschrift, soweit dies aus ihrer Sicht zur Durchführung solcher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Für Zwecke der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, sind in anwaltsgerichtlichen Verfahren der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates mitzuteilen:

1. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,
2. die Urteile,
3. die Verhängung vorläufiger anwaltsgerichtlicher Maßnahmen, deren Außerkrafttreten und deren Aufhebung,
4. die Verteidigungsschriften,
5. die Berufungsschriften,
6. die Revisionsschriften,

7. die Beschwerdeschriften.

Mitteilungspflichtig ist das Gericht, das die mitzuteilende Entscheidung gefällt hat oder bei dem der mitzuteilende Schriftsatz eingereicht worden ist. Die Mitteilung wird durch unmittelbare Übersendung einer Abschrift der mitzuteilenden Entscheidung an die zuständige Stelle des Herkunftsstaates bewirkt.

(3) Sind personenbezogene Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können, ist auch die Übermittlung dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Verwendung der Daten des Dritten unzulässig ist und die Daten des Betroffenen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, der in Absatz 1 und Absatz 2 genannt ist.

(4) In anwaltsgerichtlichen Verfahren hat das Gericht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu nicht-öffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates der Zutritt gestattet.

§ 10

Zustellungen

Kann in anwaltsgerichtlichen Verfahren und in Verfahren nach den §§ 56, 57, 74, 74a der Bundesrechtsanwaltsordnung gegen einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt eine Zustellung nicht in der vorgeschriebenen Weise in Deutschland bewirkt werden und erscheint die Befolgung der Vorschriften für Zustellungen im Ausland unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates übersandt wird und seit der Aufgabe zur Post vier Wochen verstrichen sind.

Teil 3

Eingliederung

Abschnitt 1

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

§ 11

Voraussetzungen

(1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, gemäß § 12 nachweist, wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 42 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Effektive und regelmäßige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung; Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht.

(2) Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen sind in der Regel Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens. Bei längeren Unterbrechungen sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Bei der Beurteilung berücksichtigt die Landesjustizverwaltung den Grund, die Dauer und die Häufigkeit der Unterbrechung.

(3) Unterbrechungen, die nicht aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind, werden bei der Berechnung des Dreijahreszeitraums nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

§ 12

Nachweis der Tätigkeit

(1) Der Antragsteller hat die Anzahl und die Art der von ihm im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen. Er erteilt der Landesjustizverwaltung alle Auskünfte und übermittelt ihr alle Unterlagen, die für den Nachweis geeignet sind. Die Landesjustizverwaltung kann den Antragsteller auffordern, seine Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der Landesjustizverwaltung anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Abschnitt 2

Zulassung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht

§ 13

Voraussetzungen

(1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland tätig war, sich dabei im deutschen Recht jedoch nur für kürzere Zeit betätigt hat, wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 42 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wenn er seine Fähigkeit, die Tätigkeit weiter auszuüben, gemäß §§ 14 und 15 nachweist.

(2) Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Landesjustizverwaltung Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im deutschen Recht, ferner die Teilnahme an Kursen und

Seminaren über das deutsche Recht einschließlich des Berufsrechts der Rechtsanwälte. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 14

Nachweise

Der Antragsteller hat die Nachweise gemäß § 12 zu erbringen. Darüber hinaus hat er der Landesjustizverwaltung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im deutschen Recht geeignet sind. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 15

Gespräch

Die Landesjustizverwaltung überprüft in einem Gespräch, ob der Antragsteller effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig war und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiter auszuüben. Die Gegenstände des Gesprächs sind der nachgewiesenen beruflichen Praxis des Antragstellers und seinen sonstigen Erfahrungen im deutschen Recht zu entnehmen.

Teil 4

Eignungsprüfung

§ 16

Eignungsprüfung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die den unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts

(§ 1) berechtigt, kann eine Eignungsprüfung ablegen, um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden.

(2) Eine Berufsausbildung, die nicht überwiegend in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung nur, wenn der Bewerber den Beruf eines europäischen Rechtsanwalts tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.

§ 17

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betrifft und mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes verfügt.

§ 18

Prüfungsamt

(1) Die Eignungsprüfung wird von dem Prüfungsamt durchgeführt, das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständig ist.

(2) Mehrere Länder können durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden. Die Zuständigkeit eines Prüfungsamts kann durch Vereinbarung auf die Eignungsprüfung von Antragstellern aus einzelnen Herkunftsstaaten beschränkt werden.

(3) Die Prüfung wird von einer Kommission mit ~~mindestens drei Prüfern~~ abgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Landesrecht kann vorsehen, dass die schriftlichen Leistungen statt von der Kommission auch von zwei Prüfern bewertet werden, die der Kommission nicht angehören müssen. Können die beiden Prüfer sich nicht einigen, ob eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt, so entscheidet ein dritter Prüfer, der vom Prüfungsamt bestimmt wird.

(4) Die Prüfer sind in der Ausübung ihres Amtes ~~unabhängig~~.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

§ 20

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, ~~zwei Wahlfächer und das~~ Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen

1. Öffentliches Recht oder Strafrecht,

2. Handelsrecht, Arbeitsrecht, durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts, Öffentliches Recht oder Strafrecht.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

(2) Prüfungsinhalte sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht und die Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

§ 21

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.

(3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte, das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, und, falls eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.

§ 22

Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 17 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 23

Einwendungen

(1) Der Antragsteller kann schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben.

(2) Ist der Antragsteller zur mündlichen Prüfung zugelassen, so muss er die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsamt (§ 18) geltend machen. Die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind spätestens binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar zu begründen.

(3) Ist der Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, so muss er die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsamt geltend machen und binnen zwei Monaten nach deren Bekanntgabe im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(4) Entsprechen die Einwendungen nicht den Absätzen 1 bis 3, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden.

Teil 5
Vorübergehende Dienstleistung

§ 25
Vorübergehende Tätigkeit

(1) Ein europäischer Rechtsanwalt darf, sofern er Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringt, vorübergehend in Deutschland die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach den folgenden Vorschriften ausüben (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt).

(2) Absatz 1 gilt nicht für europäische Rechtsanwälte, die den Beruf des Rechtsanwalts nicht ausüben dürfen, weil

1. sie aus einem der Gründe nach § 7 Nr. 1, 2, 4 bis 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen sind oder ihre Zulassung aus einem dieser Gründe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist, solange der Grund für die Nichtzulassung oder die Rücknahme der Zulassung besteht,

2. ihre Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist,

3. gegen sie die Maßnahme der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung rechtskräftig verhängt worden ist.

Ist einem europäischen Rechtsanwalt nach § 70 des Strafgesetzbuches, § 132a der Strafprozessordnung oder § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verboten, so ist Absatz 1 für die Dauer des Verbots nicht anzuwenden. Ist gegen eine Person nach § 114 Abs. 1 Nr. 4, §§ 150 oder 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Vertretungsverbot verhängt worden, so ist Absatz 1 in dem Umfang nicht anzuwenden, in dem das Vertretungsverbot besteht.

§ 26

Berufsbezeichnung, Nachweis der Rechtsanwaltsseignschaft

(1) Für die Führung der Berufsbezeichnung ist § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat der nach § 32 Abs. 4 zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen nachzuweisen, dass er berechtigt ist, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben. Wird dieses Verlangen gestellt, darf er die Tätigkeiten nach diesem Teil des Gesetzes erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

§ 27

Rechte und Pflichten

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, gelten nur für die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof. Er darf in Berufungssachen vor den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte, für die der Grundsatz der ausschließlichen Zulassung gemäß § 25 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt, nur vertreten, wenn er nicht im ersten Rechtszug Prozessbevollmächtigter war.

(2) Bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten sind die für einen Rechtsanwalt geltenden Regeln einzuhalten; hierbei sind insbesondere die beruflichen Pflichten zu befolgen, die sich aus den §§ 43, 43a, 43b und 45 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben. Diese Regeln gelten nur insoweit, als sie nicht mit der Niederlassung in Deutschland untrennbar verbunden sind, sie wegen ihrer allgemeinen Bedeutung beachtet werden können und das

Verlangen, sie einzuhalten, gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens zu gewährleisten, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert.

§ 28

Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt darf in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln.

(2) Der Einvernehmensanwalt muss zur Vertretung oder Verteidigung bei dem Gericht oder der Behörde befugt sein. Ihm obliegt es, gegenüber dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass dieser bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet.

(3) Zwischen dem Einvernehmensanwalt und dem Mandanten kommt kein Vertragsverhältnis zustande, wenn die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(4) § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

§ 29

Nachweis des Einvernehmens; Widerruf

(1) Das Einvernehmen ist bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachzuweisen.

(2) Ein Widerruf des Einvernehmens ist schriftlich gegenüber dem Gericht oder der Behörde zu erklären. Er hat Wirkung nur für die Zukunft.

(3) Handlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, sind unwirksam.

§ 30

Besonderheiten bei Verteidigung

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt darf einen Mandanten, dem in einem Strafverfahren die Freiheit auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung entzogen ist, nur in Begleitung eines Einvernehmensanwalts nach § 28 Abs. 1 besuchen und mit dem Mandanten nur über einen solchen schriftlich verkehren. Mit dem Einvernehmensanwalt ist das Einvernehmen über die Ausübung des Besuchs- und Schriftverkehrs herzustellen.

(2) Das Gericht oder die Behörde kann den Besuch ohne Begleitung oder den unmittelbaren schriftlichen Verkehr gestatten, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu besorgen ist.

(3) Die §§ 138a bis 138d, 146, 146a und 148 der Strafprozessordnung sind auf den Einvernehmensanwalt entsprechend anzuwenden.

§ 31

Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat einen **Rechtsanwalt** als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, sobald er in Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig wird. Die Benennung erfolgt gegenüber der Behörde oder dem Gericht. Zustellungen, die für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken.

(2) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 28 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Einvernehmensanwalt als Zustellungsbevollmächtigter; kann nicht an einen in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt zugestellt werden, so erfolgen die Zustellungen an die Partei.

§ 32

Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer

(1) Dienstleistende europäische Rechtsanwälte werden durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern beaufsichtigt. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. die zuständige Stelle des Staates der Niederlassung über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts getroffen worden sind;
4. die erforderlichen Auskünfte beruflicher Art über dienstleistende europäische Rechtsanwälte einzuholen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und inländischen Rechtsanwälten zu vermitteln.

(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(3) Die §§ 56, 57, 74, 74a der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht nach Absatz 1 richtet sich nach dem Staat der Niederlassung des dienstleistenden

europäischen Rechtsanwalts. Die Aufsicht wird ~~ausgeübt für dienstleistende~~ **ausgeübt für dienstleistende** europäischen Rechtsanwälte aus

1. Belgien und den Niederlanden durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Düsseldorf,
2. Frankreich und Luxemburg durch die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Koblenz,
3. dem Vereinigten Königreich, Irland, Finnland ~~und Schweden~~ durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Hamburg,
4. Italien und Österreich durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in München,
5. Dänemark, Norwegen und Island durch die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in Schleswig,
6. Liechtenstein durch die Rechtsanwaltskammer in Freiburg,
7. Griechenland durch die Rechtsanwaltskammer in Celle,
8. Spanien durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart in Stuttgart,
9. Portugal durch die Rechtsanwaltskammer Oldenburg in Oldenburg.

§ 33

Anwaltsgerichtsbarkeit, Mitteilungspflichten, Zustellungen

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt untersteht hinsichtlich der Erfüllung seiner Berufspflichten der Anwaltsgerichtsbarkeit. Die örtliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welche die Aufsicht nach § 32 ausübt.

(2) §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 34

Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige anwaltsgerichtliche Maßnahmen

Für die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und die Verhängung vorläufiger anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gelten für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt die Vorschriften des Sechsten und des Siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. das Verbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie die vorläufigen Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 und § 161a dürfen nur für das Bundesgebiet ausgesprochen werden;
2. an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt in § 114 Abs. 1 Nr. 5, § 114a Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 1, § 153 Satz 1, § 156 Abs. 1 und § 158 Nr. 1 das Verbot, in Deutschland Dienstleistungen zu erbringen;
3. die Mitteilung nach § 160 Abs. 1, § 161a Abs. 2 ist an alle Landesjustizverwaltungen zu richten;
4. § 160 Abs. 2 und § 161 sind nicht anzuwenden.

§ 35

Anfechtung von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte, die nach den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes ergehen, können nach § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung angefochten werden. Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach diesen Vorschriften ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, ist § 223 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuwenden.

Teil 6

Verfahrensvorschriften

§ 36

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Soweit für Entscheidungen nach Teil 1, Teil 2 oder Teil 3 dieses Gesetzes

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige Umstände bekannt sind, die die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellen,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnisse

des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgelegt oder angefordert werden müssen, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19, S. 16).

§ 37

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten

Die Landesjustizverwaltung leistet Amtshilfe, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsstaates hierum ersucht unter Berufung auf die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs

in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 S. 36).

§ 38

Übermittlung personenbezogener Informationen über
in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte

(1) Wird die Zulassung eines Rechtsanwalts, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassen ist, gemäß § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgenommen oder widerrufen, so teilt die Landesjustizverwaltung dies der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates für Zwecke der Prüfung berufsrechtlicher Maßnahmen mit.

(2) Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend anzuwenden auf Rechtsanwälte, die in Deutschland zugelassen und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassen sind.

§ 39

Gebühren

Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 2 und für die Eingliederung gemäß §§ 11, 13 wird jeweils eine Gebühr von 250 Deutsche Mark erhoben, gleichviel, ob der europäische Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird. § 192 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 und § 194 der Bundesrechtsanwaltsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Teil 7

Ermächtigungen, Übertragung von Befugnissen

§ 40

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die ~~Bezeichnungen der aufgeführten Berufe~~ oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ändern.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

1. die Bereiche des Pflichtfaches und der Wahlfächer,
2. die Zulassung zur Prüfung,
3. das Prüfungsverfahren,
4. die Prüfungsleistungen,
5. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,
6. den Erlass von Prüfungsleistungen,
7. die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten,
8. die Erhebung einer Gebühr.

§ 41

Übertragung von Befugnissen

(1) Die Landesjustizverwaltungen können Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 dieses Gesetzes zustehen, ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) § 224a Abs. 2 bis 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

Teil 8

Schlussvorschriften

§ 42

Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205), Gebührenüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356) stehen europäische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.

(2) Zum Schutz der in der Anlage zu § 1 genannten Berufsbezeichnungen ist die Vorschrift des § 132a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Strafgesetzbuches über den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

Anlage zu § 1

Rechtsanwaltsberufe
in Mitgliedstaaten
der Europäischen Union
und anderen Vertragsstaaten des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- in Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
- in Dänemark:	Advokat
- in Finnland:	Asianajaja/Advokat
- in Frankreich:	Avocat
- in Griechenland:	Δικηγόρος
- in Großbritannien:	Advocate/Barrister/Solicitor
- in Irland:	Barrister/Solicitor
- in Italien:	Avvocato
- in Luxemburg:	Avocat
- in den Niederlanden:	Advocaat
- in Österreich:	Rechtsanwalt
- in Portugal:	Advogado
- in Schweden:	Advokat
- in Spanien:	Abogado/Avocat/Avogado/Abokatu
- in Island:	Lögmaur
- in Liechtenstein:	Rechtsanwalt
- in Norwegen:	Advokat

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 308-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes in Artikel 1) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.“

2. In der Überschrift von § 27 werden die Wörter „Wohnsitz und“ gestrichen.

3. In § 59a Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „oder anderen Staaten, die“ die Wörter „nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes in Artikel 1) in der jeweils geltenden Fassung oder“ eingefügt.

4. § 206 wird wie folgt geändert:

a) § 206 Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation, der einen Beruf ausübt, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entspricht, ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berufe zu bestimmen, die in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen.“

5. § 207 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 206 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 206“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. ein Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts (§ 16 Abs. 1, § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland),“

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft können auf Grund der Ermächtigung des § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Änderung der Patentanwaltsordnung

§ 21 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„8. wenn der Patentanwalt seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 26 befreit worden ist;“

Artikel 6

Aufhebung der Dritten Bremischen Durchführungsverordnung

Die Dritte Bremische Durchführungsverordnung vom 3. März 1949 (GBl. S. 43) wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 41, Artikel 5 und Artikel 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 14. März 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453);

2. das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349).

Begründung

A. Zielsetzung

Mit der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen **Ausübung** des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Amtsblatt Nr. L 77 S. 36 - Niederlassungsrichtlinie) werden die Niederlassungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte in einem Europa ohne Binnengrenzen grundlegend liberalisiert. Rechtsanwälte, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind, können aufgrund dieser Richtlinie als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte ihren Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben als dem, in dem sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben.

Die Richtlinie 98/5/EG erweitert damit wesentlich die Möglichkeiten, die nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt Nr. L 19 S. 16 - Diplomanerkennungsrichtlinie), bereits bestehen. Aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG kann ein in einem Mitgliedstaat voll qualifizierter Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat die Anerkennung seines Diploms beantragen, um sich dort in die Rechtsanwaltschaft zu integrieren und den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Die Anerkennung der ausländischen Befähigung wird dabei entweder von der Ablegung eines Anpassungslehrgangs oder vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. In Umsetzung der Richtlinie 89/48/EG ist in Deutschland für den Bereich des Rechtsanwaltsberufs das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) ergangen.

Die Richtlinie 98/5/EG sieht solche Hürden nicht vor und eröffnet im wesentlichen zwei Möglichkeiten:

- Der Rechtsanwaltsberuf kann - ohne Ablegung einer zusätzlichen Prüfung und ohne Ableistung von Anpassungslehrgängen - in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt werden. Voraussetzung ist, dass der Bewerber bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als Rechtsanwalt eingetragen ist. Die unter

ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte haben bei der Berufsausübung grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Rechtsanwälte des Aufnahmestaates. Ihnen sind Möglichkeiten zur gemeinsamen Berufsausübung, sowohl untereinander, als auch mit Rechtsanwälten des Aufnahmestaates zur Verfügung zu stellen.

- Nach dreijähriger Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung im Aufnahmestaat kann die vollständige Integration in den Berufsstand des Aufnahmestaates erlangt werden. Insbesondere kann nach der Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaates die dort gebräuchliche Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts geführt werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz. Gemäß Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz kann der Bund das Gesetzgebungsrecht in Anspruch nehmen, weil im gesamtstaatlichen Interesse sichergestellt sein muß, daß Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten, die sich in der Bundesrepublik niederlassen, einer einheitlichen Regelung unterliegen und in allen Ländern gleich behandelt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG bot Gelegenheit, die bisher verstreut geregelten Vorschriften über Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Regelungswerk zusammenzufassen. Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung eines freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs in einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt erschien eine Regelung der unterschiedlichen Teilbereiche in einer Reihe von Einzelgesetzen nicht mehr sachgerecht. In den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (Artikel 1; EuRAG-E) wurden deshalb die Inhalte des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) und die Inhalte des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453) einbezogen. Beide Gesetze sind in Umsetzung von EG-Richtlinien erlassen worden. Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz setzt die Richtlinie 77/249/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte um (ABl. Nr. L 78 S. 17 - Dienstleistungsrichtlinie); das Gesetz über die Eignungsprüfung wie eingangs erwähnt die Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG. Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz und Eignungsprüfungsgesetz werden aufgehoben. Unter welchen Voraussetzungen sich Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Bundesrepublik als Rechtsanwalt niederlassen können, war bisher in § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Die Vorschrift ist durch die wesentlich liberaleren Möglichkeiten, die nach der Niederlassungsrichtlinie zu gewähren sind, überholt. Sie war deshalb aufzuheben. Die weiteren Vorschriften des § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung waren entsprechend anzupassen.

B. Kosten

1. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht bezifferbar. Die verbesserten Niederlassungsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte in Deutschland werden dazu führen, dass mehr europäische Rechtsanwälte sich zur Berufsausübung in Deutschland niederlassen werden. Im Vergleich mit der bisherigen, hohen Zahl von Anwaltszulassungen ist jedoch nicht mit einer nennenswerten Steigerung bei den Gesamt-Zulassungszahlen zu rechnen. Der geringe verwaltungsmäßige Mehraufwand bei den Ländern wird von dem vorhandenen Personal getragen werden können. Er wird zudem durch die vorgesehenen Gebühren (Artikel 1 § 39) abgedeckt. Die Gebühren entsprechen denjenigen der §§ 192, 193 Bundesrechtsanwaltsordnung, die 1998 angepasst worden sind (Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1998, BGBl. I S. 2600). Soweit die neuen Zulassungsaufgaben auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden, können diese die Erhebung der Verwaltungsgebühren regeln (Artikel 1 § 41 Abs. 2, 3 mit Verweisung auf § 224a Abs. 4 Satz 3 Bundesrechtsanwaltsordnung).

2. Auswirkungen auf die Kosten anwaltlicher Leistungen, die den Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte unterliegen, sind durch die Neuregelungen nicht zu erwarten. Die Einzelpreise und das Preisniveau werden sich daher nicht verändern.

C. Zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG

Die Richtlinie 98/5/EG enthält in Artikeln 1 und 2 allgemeine Bestimmungen zu Gegenstand und Anwendungsbereich sowie Begriffsbestimmungen. Die Artikel 3 bis 9 enthalten Bestimmungen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Artikel 11 und 12 befassen sich mit der gemeinsamen Berufsausübung durch solche Rechtsanwälte. Die Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaates ist in Artikel 10 geregelt. Artikel 13 enthält allgemeine Bestimmungen zur behördlichen Zusammenarbeit und zum Datenschutz; Artikel 14 bis 16 betreffen die Umsetzung.

Artikel 1 - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Abs. 1 umschreibt lediglich den Gegenstand der Richtlinie 98/5/EG. Die Vorschrift bedurfte keiner Umsetzung.

Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG definiert den persönlichen Anwendungsbereich (Begriff des Rechtsanwalts in den einzelnen Mitgliedstaaten) und entspricht - ohne Aufführung der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums - im wesentlichen den Aufzählungen im bisherigen § 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz und in der Anlage zu dem bisherigen § 1 des Eignungsprüfungsgesetzes. Die Aufzählung wurde - unter Einschluss von Island, Liechtenstein und Norwegen - in eine Anlage zu § 1 EuRAG-E aufgenommen.

Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG enthält in Buchstaben b bis f Klarstellungen der an zahlreichen Stellen verwendeten Begriffe „Herkunftsstaat“, „Aufnahmestaat“, „ursprüngliche Berufsbezeichnung“, „Gruppe“, „jeweilige Berufsbezeichnung“, „jeweiliger Beruf“, „zuständige Stelle“. Bei der Umsetzung konnte auf die Verwendung dieser verallgemeinernden Begriffe teilweise verzichtet werden; lediglich die Begriffe „Herkunftsstaat“, „Aufnahmestaat“, „ursprüngliche Berufsbezeichnung“ und „zuständige Stelle“ kommen in dem Entwurf vor. Die in der Richtlinie 98/5/EG aufgeführten Definitionen brauchten dabei nicht übernommen zu werden, weil die Bedeutung der Begriffe sich schon aus dem Zusammenhang der jeweiligen Regelungen erschließt. Zudem kann zur Auslegung auf den Richtlinien text zurückgegriffen werden.

Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG stellt klar, dass sie sowohl für **selbständige**, als auch für abhängig beschäftigte Rechtsanwälte gilt. Artikel 8 stellt hinsichtlich der Zulässigkeit einer Berufsausübung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Aufnahmestaat auf das dort geltende Recht ab. Die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Klarstellung in das Umsetzungsgesetz war entbehrlich, weil ~~der~~ **unter** seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/5/EG den Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaates zu unterwerfen ist. Möglichkeiten und Grenzen abhängiger Beschäftigung für den unter ursprünglicher Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt ergeben sich aus den nach den Vorschriften des Entwurfs (§ 6 Abs. 1 EuRAG-E) anwendbaren berufsrechtlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 98/5/EG stellt klar, dass die Erbringung von Dienstleistungen nach der Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG unberührt bleibt. Auf eine ausdrückliche Umsetzung dieser Vorschrift wurde verzichtet, weil die Regelungsinhalte des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes, das die genannte Linie umgesetzt hat, in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden (EuRAG-E Teil 5) und auf die entsprechenden Sachverhalte weiter anwendbar bleiben. Niederlassung und vorübergehende Dienstleistung sind zudem Sachverhalte, die sich gegenseitig ausschließen (EuGH 55/94, Rs. Gebhard); auch aus diesem Grund erscheint eine „Kollisionsregelung“ entbehrlich.

Artikel 2 - Recht auf Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Artikel 2 benennt die zentralen Inhalte der Richtlinie 98/5/EG, nämlich das Recht auf Ausübung einer Anwaltstätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung und die Möglichkeit einer Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaates (Artikel 10). Diese Inhalte, die in den folgenden Bestimmungen der Richtlinie konkretisiert werden, sind umgesetzt mit den Regelungen in Teil 2 EuRAG-E (Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt) und in Teil 3 EuRAG-E (Eingliederung).

Artikel 3 - Eintragung bei der zuständigen Stelle

Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG stellt eine Eintragungspflicht auf für Rechtsanwälte, die den Beruf unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Artikel 3 Abs. 2 regelt Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Eintragung (Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates; Alter der Bescheinigung) sowie eine Informationspflicht der inländischen Eintragungsstelle gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates.

Zuständige Stelle für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 8 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung die Landesjustizverwaltung. Durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I, S. 2600) können Befugnisse der Landesjustizverwaltungen durch Rechtsverordnung der Landesregierungen auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden (neuer § 224a der Bundes-

rechtsanwaltsordnung). Eine entsprechende Ermächtigungsnorm ist in § 41 EuRAG-E vorgesehen, der zugleich die Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden regelt.

Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG betreffen nur Großbritannien und Irland; eine Umsetzung erübrigte sich deshalb.

Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 98/5/EG sieht vor, dass die Namen der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates zu veröffentlichen sind, soweit auch die Namen der dort eingetragenen inländischen Rechtsanwälte veröffentlicht werden. Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung wird bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Liste der dort zugelassenen Rechtsanwälte geführt. Gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E ist diese Vorschrift auch auf die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte anzuwenden.

Artikel 4 - Ausübung der Anwaltstätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 98/5/EG regeln Einzelheiten zur Führung der ursprünglichen Berufsbezeichnung bei der Berufsausübung im Aufnahmestaat. Sie sind umgesetzt in § 5 EuRAG-E.

Artikel 5 - Tätigkeitsfeld

Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie stellt klar, dass der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt einem inländischen Rechtsanwalt grundsätzlich gleichsteht. Gemäß Satz 2 hat der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die vor den nationalen Gerichten geltenden **Verfahrensvorschriften** einzuhalten.

Die aus Absatz 1 Satz 1 abzuleitende Gleichstellung hinsichtlich der beruflichen Befugnisse wird durch eine Bezugnahme auf die §§ 1 bis 3 Bundesrechtsanwaltsordnung erreicht (§ 2 Abs. 1 EuRAG-E). Damit ist auch auf § 3 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung verwiesen, wonach das Recht des Rechtsanwalts, vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, durch ein Bundesgesetz beschränkt werden kann.

Durch weitere Verweisungen auf berufsrechtliche Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung werden die beruflichen Rechte und Pflichten des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Anwalts geregelt (Teil 2 Abschnitt 2 EuRAG-E).

Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG betrifft Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet bestimmten Gruppen von Rechtsanwälten die Abfassung bestimmter Urkunden gestatten, deren Abfassung in anderen Mitgliedstaaten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind. Von den entsprechenden Tätigkeiten können die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte ausgeschlossen werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Vorschrift wegen der grundsätzlichen Trennung von Rechtsanwaltsberuf und Notarberuf nicht relevant. Die Beurkundungstätigkeit von Anwaltsnotaren beruht nicht auf einer besonderen, dem Rechtsanwalt eingeräumten Befugnis, sondern darauf, dass sie neben der Rechtsanwaltstätigkeit das Amt des Notars ausüben.

Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG behandelt die Befugnisse des unter ursprünglicher Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts bei der Vertretung und Verteidigung von Mandanten vor Gericht. Soweit die entsprechenden Tätigkeiten den unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates tätigen Rechtsanwälten vorbehalten sind (Verfahren mit Anwaltszwang), kann den unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG auferlegt werden, im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassen inländischen Rechtsanwalt zu handeln. Eine entsprechende Regelung ist im bisherigen § 4 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz enthalten, zurückgehend auf Artikel 5 der Dienstleistungsrichtlinie (77/249/EWG).

Bei der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 98/5/EG wurde auf das Erfordernis des Einvernehmensanwalts verzichtet. Dass im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ein Einvernehmensanwalt vorgesehen ist (vgl. nunmehr Teil 5 EuRAG-E, dort §§ 28 bis 30) erscheint sachgerecht, weil es sich bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung um eine vorübergehende und häufig einmalige Tätigkeit handelt. Bei dem ausländischen Rechtsanwalt, der im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung vor Gerichten oder Behörden auftritt, muss deshalb mit unzureichenden Kenntnissen des deutschen Verfahrensrechts gerechnet werden; außerdem kann es, weil er im Inland keine Kanzlei unterhält, zu Zustellungsproblemen kommen.

Hingegen kann von Rechtsanwälten mit ausländischer EU-Qualifikation, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik niederlassen, erwartet werden, dass sie sich intensiv mit dem inländischen Prozess- und Verfahrensrecht befassen, soweit sie Tätigkeiten im Bereich der Rechtspflege anstreben. Zudem muss der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung im Inland eine Kanzlei unterhalten (§ 6 Abs. 1 EuRAG-E in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Ladungen und Zustellungen können dort bewirkt werden. Das Argument, der Einvernehmensanwalt sei als Zustellungsbevollmächtigter erforderlich, fällt hier deshalb weg.

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 kann das Auftreten vor höchsten Gerichten spezialisierten Rechtsanwälten vorbehalten werden. Ein solcher Vorbehalt ergibt sich aus dem Achten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 164 ff.) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung. Indem § 6 Abs. 1 EuRAG-E auf die Vorschriften des Achten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht verweist, wird dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt der Zugang zu einer Tätigkeit vor dem Bundesgerichtshof verwehrt.

Artikel 6 - Berufs- und Standesregeln

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG unterliegt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, sowohl den im Herkunftsstaat geltenden Berufs- und Standesregeln, als auch den Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaates. Gemäß Absatz 2 ist eine - mindestens das aktive Wahlrecht umfassende - angemessene Vertretung in den Berufsorganisationen des Aufnahmestaates sicherzustellen.

Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/5/EG ist im wesentlichen in § 6 EuRAG-E umgesetzt. Als Vorbild konnte die Vorschrift des § 207 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung herangezogen werden, in der die Rechtsstellung des nach § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung niedergelassenen Anwalts geregelt ist.

§ 6 Abs. 1 EuRAG-E erklärt für die berufliche Stellung des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts (niedergelassener europäischer Rechtsanwalt) die Vorschriften des Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Neunten bis Elften und Dreizehnten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung für anwendbar. Ausgenom-

men sind der Fünfte Teil über die Anwaltsgerichtsbarkeit, der Achte Teil (Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof) und der Zwölfte Teil (Anwälte aus anderen Staaten).

Die gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG zu gewährleistende angemessene Vertretung der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte in den Berufsorganisationen des Aufnahmestaates ergibt sich - über die Anforderungen gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie hinausgehend - aus der in § 6 Abs. 1 EuRAG-E enthaltenen Verweisung auf § 64 Bundesrechtsanwaltsordnung (aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer).

Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG bestimmt, dass dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt auferlegt werden kann, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Anwendbarkeit von § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung, der in der Bundesrepublik diese Versicherungspflicht regelt, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 EuRAG-E. In § 7 EuRAG-E sind weitere Einzelheiten zur Versicherungspflicht umgesetzt, die auf Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG zurückgehen.

Artikel 7 - Disziplinarverfahren

Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG regelt die Anwendbarkeit der im Aufnahmestaat geltenden Bestimmungen über Verfahren, Ahndung und Rechtsmittel bei Pflichtverletzungen des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts. Gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E unterliegt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt aufgrund Verweisung auf den Vierten und den Sechsten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung der Aufsicht der zuständigen Rechtsanwaltskammer sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

In den Absätzen 2 und 3 enthält Artikel 7 der Richtlinie 98/5/EG Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt. Umgesetzt sind diese Bestimmungen in § 9 sowie in § 38 EuRAG-E.

Aus Artikel 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 98/5/EG ergibt sich, dass die jeweiligen Stellen des Aufnahmestaates und des Herkunftsstaates selbständig über die Folgen einer Pflichtverletzung entscheiden. Eine ausdrückliche Regelung hierzu war nicht notwen-

dig, weil sich die Entscheidungsbefugnis der deutschen **Rechtsanwaltskammern** sowie der deutschen **Anwaltsgerichtsbarkeit** bereits aus der Anwendbarkeit der einschlägigen Vorschriften (§ 74, §§ 113 ff Bundesrechtsanwaltsordnung) ergibt. Einer doppelten Ahndung, die gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen kann, beugt die Vorschrift des § 115b Bundesrechtsanwaltsordnung vor, wonach anderweitige Ahndungen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG bestimmt außerdem, dass dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt die Fortsetzung seiner Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat „automatisch“ verboten ist; **wenn die zuständige Stelle** des Herkunftsstaates die Genehmigung zur **Berufsausübung zeitweilig oder endgültig** zurücknimmt. Ein entsprechendes Tätigkeitsverbot enthält § 6 Abs. 4 EuRAG-E; darüber hinaus wird in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 2 EuRAG-E die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen.

Artikel 8 - Berufsausübung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis

Artikel 8 der Richtlinie 98/5/EG sieht vor, dass der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige **Rechtsanwalt** als abhängig Beschäftigter tätig sein kann, soweit dies für die unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates **tätigen Rechtsanwälte** gestattet ist. Die Umsetzung dieser Bestimmung ergibt sich bereits aus der Anwendbarkeit des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E.

Artikel 9 - Begründung und Rechtsmittel

Artikel 9 der Richtlinie 98/5/EG sieht vor, dass Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung nach Artikel 3 oder über die Rücknahme dieser Eintragung **sowie Entscheidungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen** zu begründen sind **und insoweit** ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eröffnet sein muss. Die Vorschrift ist umgesetzt durch die Verweisung auf die §§ 11, 16 Bundesrechtsanwaltsordnung in § 4 Abs. 1 EuRAG-E, bzw. auf die §§ 74, 113 bis 115b, 116 bis 161a Bundesrechtsanwaltsordnung in § 6 Abs. 1 EuRAG-E.

Artikel 10 - Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaates

Artikel 10 der Richtlinie 98/5/EG regelt, unter welchen Voraussetzungen dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt die Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaates zu gewähren ist.

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG wird der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt bei Nachweis einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaates einschließlich des Gemeinschaftsrechts für den dortigen Zugang zum Rechtsanwaltsberuf von den in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Voraussetzungen freigestellt.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG kann von einem Antragsteller, der die Anerkennung seines Diploms erlangen will, die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen verlangt werden; insbesondere die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung. Die Bundesrepublik hat bei der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, vom Antragsteller die Ablegung einer Eignungsprüfung zu verlangen (Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990, BGBl. I S. 1349; aufgehoben gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs und dem Inhalt nach nunmehr in Teil 4 EuRAG-E enthalten). Im Unterschied hierzu genügt nach Artikel 10 Abs. 1 grundsätzlich eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat, die sich auf das dortige Recht einschließlich des Gemeinschaftsrechts bezogen haben muss, für die Eingliederung in die Rechtsanwaltschaft des Aufnahmestaates. Umgesetzt ist Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG in Teil 3 Abschnitt 1 EuRAG-E.

Gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG bleiben die durch die Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG eröffneten Zulassungsmöglichkeiten unberührt. Einer ausdrücklichen Regelung hierzu bedurfte es nicht; die Eingliederung gemäß Teil 3 EuRAG-E und die Eignungsprüfung gemäß Teil 4 EuRAG-E sind als unterschiedliche, nebeneinander bestehende Möglichkeiten geregelt, die ersichtlich wahlweise in Anspruch genommen werden können.

Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG regelt, unter welchen Voraussetzungen dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt die Eingliederung

zu gewähren ist, wenn er nur eine kürzere Zeit als drei Jahre im **Recht des Aufnahme-**staates tätig war. Diese Bestimmungen sind umgesetzt in Teil 3 Abschnitt 2 EuRAG-E.

Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 98/5/EG lässt bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung die ausnahmsweise Verweigerung der Eingliederung des Rechtsanwalts zu. Umgesetzt ist diese Bestimmung durch die in § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 EuRAG-E enthaltene Verweisung auf § 7 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Gemäß Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG ist seitens der **mit der Prüfung des** Antrags befassten Vertreter der zuständigen Stellen die **Vertraulichkeit erlangter In-**formationen zu gewährleisten. Dieser Anforderung wird mit der in § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 EuRAG-E enthaltenen Bezugnahme auf § 36a Bundesrechtsanwaltsordnung nachgekommen.

Gemäß Artikel 10 Abs. 6 der Richtlinie 98/5/EG kann der **eingegliederte Rechtsanwalt** seine ursprüngliche Berufsbezeichnung neben der Berufsbezeichnung des Aufnahme- staates weiterhin führen. Auf eine ausdrückliche Umsetzung dieser Bestimmung wurde verzichtet, weil einer Fortführung der ursprünglichen Berufsbezeichnung keine Vor- schriften des Berufsrechts entgegenstehen; es handelt sich um eine gemäß § 43b : Bundesrechtsanwaltsordnung zulässige sachliche Information des rechtsuchenden Publikums.

Artikel 11 - Gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs

Artikel 11 der Richtlinie 98/5/EG enthält Bestimmungen für die **gemeinsame Be-**rufsausübung von Rechtsanwälten, die unter ihrer **Herkunftsbezeichnung im Aufnah-**mestaats tätig sind. Die Vorschrift setzt gemäß Satz 1 voraus, dass im Aufnahmestaat die gemeinsame Berufsausübung für Rechtsanwälte überhaupt gestattet ist. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ist die gemeinsame Berufsausübung von **Rechtsanwäl-**ten grundsätzlich zulässig und in § 59a, §§ 59c ff Bundesrechtsanwaltsordnung gere- gelt. Diese Bestimmungen sind auf Rechtsanwälte, die in der Bundesrepublik unter ih- rer Herkunftsbezeichnung tätig sind, gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E anwendbar.

Gemäß Artikel 11 Nr. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG ist zu gewährleisten, dass ein o- der mehrere in einem Aufnahmestaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tä- tige Rechtsar.wälte, die im Herkunftsstaat demselben Zusammenschluss angehören,

ihre beruflichen Tätigkeiten im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung ihrer Gruppe im Aufnahmestaat ausüben können. Bei Unvereinbarkeit der im Herkunftsstaat hierfür geltenden Regeln mit den grundlegenden Regeln des Aufnahmestaates setzen sich letztere durch, soweit ihre Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist (Artikel 11 Nr. 1 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG).

Umsetzungsbedarf bestand hinsichtlich Artikel 11 Nr. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG nicht. Die Einrichtung einer Zweigstelle in Deutschland bei Unterhaltung einer Kanzlei im Ausland ist gemäß § 29a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung zulässig; die Bildung einer überörtlichen multinationalen Sozietät ist zulässig gemäß § 59a Abs. 3 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Eine Umsetzungsbedarf schaffende Unvereinbarkeit der im Herkunftsstaat für einen Zusammenschluss geltenden Regeln mit grundlegenden Regeln des deutschen Rechts kam in Betracht, soweit die Rechtsform eines Zusammenschlusses im Herkunftsstaat zu Haftungsbeschränkungen bezüglich einer Tätigkeit in Deutschland führt, die auch nicht durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie aufgefangen werden. In der Bundesrepublik ist zwar die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S.2600) als zulässige Assoziierungsform für Anwälte geregelt worden. Ein Kernstück dieser Regelung bildet aber die Vorschrift des § 59j Bundesrechtsanwaltsordnung. Nach dieser Vorschrift muss die Rechtsanwalts-GmbH eine Haftpflichtversicherung unterhalten, die aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsumfangs gewährleistet, dass die Gesellschaft im Haftungsfall trotz der Haftungsbeschränkung erfolgreich in Anspruch genommen werden kann. Insoweit handelt es sich um eine Regelung des deutschen Berufsrechts, deren Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist, denn die Zulassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaft soll keine Einschränkung der Sicherheiten des rechtsuchenden Bürgers bewirken (BR-Drucks. 1002/97, S. 18). Die Regelungsinhalte des § 59j Bundesrechtsanwaltsordnung wurden deshalb gemäß § 8 Abs. 2 EuRAG-E auf ausländische Zusammenschlüsse mit beschränkter Haftung ausgedehnt.

Artikel 11 Nr. 2 der Richtlinie 98/5/EG regelt, welche Formen der beruflichen Zusammenarbeit den unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten im Aufnahmestaat zugänglich sein müssen. Diese Vorgaben sind durch die Anwendbar-

keit von § 59a und §§ 59c ff Bundesrechtsanwaltsordnung, die sich **wiederum aus § 6 Abs. 1 EuRAG-E** ergibt, erfüllt. Erfüllt sind damit zugleich die Anforderungen von Artikel 11 Nr. 3 der Richtlinie 98/5/EG, wonach auch gemischt-nationale Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten zu gestatten sind, die sich in demselben Mitgliedsstaat niedergelassen haben. Über die Anforderungen der Richtlinie 98/5/EG hinaus ergibt sich die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen, an denen auch Rechtsanwälte mit Niederlassung im Ausland beteiligt sind, aus § 59a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung, der gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs an die neue Gesetzeslage anzupassen ist.

Artikel 11 Nr. 4 der Richtlinie 98/5/EG bestimmt eine **Mitteilungspflicht für Rechtsanwälte**, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sind und im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur beruflichen Zusammenarbeit angehören, gegenüber der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates. Umgesetzt ist diese Vorschrift in § 8 Abs. 1 EuRAG-E.

Artikel 11 Nr. 5 der Richtlinie 98/5/EG behandelt die Zulässigkeit von Beschränkungen des Aufnahmestaates gegenüber Rechtsanwälten, die im Herkunftsstaat interprofessionellen Zusammenschlüssen angehören. Diesen kann der Aufnahmestaat das Recht verweigern, sich in seinem Gebiet als Mitglied des betreffenden Zusammenschlusses zu betätigen, soweit nach seinem Berufsrecht solche interprofessionellen Zusammenschlüsse untersagt sind (Artikel 11 Nr. 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 98/5/EG). **Darüber hinaus kann der Aufnahmestaat die Eröffnung einer Zweigstelle oder Niederlassung ohne die Einschränkungen nach Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie (dort Satz 2) ablehnen, wenn die im Herkunftsstaat für interprofessionelle Zusammenschlüsse geltenden grundlegenden Regeln entweder mit denen des Aufnahmestaates oder mit den Maßgaben von Nr. 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 98/5/EG unvereinbar sind.**

Die Einschränkungsmöglichkeiten gemäß Artikel 11 Nr. 5 der Richtlinie 98/5/EG bedurften zu ihrer Umsetzung keiner ausdrücklichen Regelung im Entwurf. In der Bundesrepublik sind interprofessionelle Zusammenschlüsse für Rechtsanwälte nach Maßgabe von § 59a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung zulässig. § 59a Abs. 3 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung behandelt dabei die Zulässigkeit internationaler interprofessioneller Zusammenschlüsse. Die in diesen Vorschriften enthaltene abschließende Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe gilt wegen der Verweisung in § 6 Abs. 1 EuRAG-E auch für Rechtsanwälte, die in der Bundesrepublik unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sind und dabei - allein oder zusammen mit weiteren Berufsangehörigen - als Mitglied eines im Herkunftsstaat niedergelassenen in-

terprofessionellen Zusammenschlusses auftreten wollen. Eine solche Betätigung ist in Übereinstimmung mit Artikel 11 Nr. 5 gemäß § 59a Abs. 3 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung nur zulässig, wenn der betreffende Zusammenschluss ausschließlich aus Angehörigen sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a Abs. 3 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung besteht.

Artikel 12 - Bezeichnung der Gruppe

Die Vorschrift sieht vor, dass die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte die Bezeichnung einer Sozietät angeben können, der sie im Herkunftsstaat angehören. Zusätzlich kann verlangt werden, dass auch die Rechtsform im Herkunftsstaat und die Namen der in der Bundesrepublik tätigen Mitglieder der Sozietät angegeben werden. Umgesetzt ist diese Vorschrift in § 8 Abs. 3 EuRAG-E.

Artikel 13 - Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Aufnahme- und des Herkunftsstaates und Vertraulichkeit

Die Vorschrift bestimmt, dass die zuständigen Stellen von Aufnahme- und Herkunftsstaat im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 98/5/EG eng zusammenarbeiten und einander Amtshilfe leisten (Satz 1); außerdem gewährleisten sie die Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen (Satz 2).

Artikel 13 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG ist umgesetzt in § 37 EuRAG-E, der die Landesjustizverwaltung zur Amtshilfe gegenüber den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten verpflichtet. Die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Behörden ist in § 38 Abs. 2 EuRAG-E durch Verweisung auf § 9 EuRAG-E geregelt. Soweit personenbezogene Informationen innerhalb der Bundesrepublik übermittelt werden, gilt aufgrund Verweisung in § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 EuRAG-E die Vorschrift des § 36a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Artikel 14 - Benennung der zuständigen Stellen

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens 14. März 2000 gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die ihrem Staatsgebiet im

Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG zuständigen Stellen zu benennen haben. Eine Regelung im Entwurf war hierzu nicht veranlasst.

Artikel 15 - Bericht der Kommission

Die Vorschrift regelt eine Berichtspflicht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 98/5/EG zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 16 - Umsetzung

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zum Umsetzungsverfahren der Mitgliedsstaaten.

D. Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG)

Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Persönlicher Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den Kreis der Personen, auf die das Gesetz anwendbar ist, und definiert zugleich den Begriff „europäischer Rechtsanwalt“.

Artikel 1 des Entwurfs (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG) setzt in Teil 1 bis Teil 3 sowie in Teil 6 bis Teil 8 die Richtlinie 98/5/EG (Niederlassungsrichtlinie) um. Daneben werden die Inhalte des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) und des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453) in das vorliegende Gesetz einbezogen (Teil 4 bzw. Teil 5 EuRAG-E). Die genannten Gesetze, die in Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG und der Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG ergangen sind, werden aufgehoben (Art. 8 Abs. 2).

Die aufgeführten Richtlinien regeln Sachverhalte unter Beschränkung auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR-Staaten). Dem entsprechend setzt auch der vorliegende Entwurf eines Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (Artikel 1) in § 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum voraus.

§ 1 EuRAG-E verlangt als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes die Berechtigung, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu § 1 EuRAG-E genannten Berufsbezeichnungen selbständig tätig zu sein. Damit wird zum einen das selbstverständliche Erfordernis der beruflichen Qualifikation als Rechtsanwalt aufge-

nommen. Zum anderen wird mit dem Merkmal „selbständig“ der Tatsache Rechnung getragen, dass nach den Ausbildungsordnungen mancher Mitgliedstaaten die Erlangung der Berufsqualifikation als Rechtsanwalt nicht sofort zur selbständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes berechtigt; eine solche vollwertige Berechtigung zur Berufsausübung wird nach der Richtlinie 98/5/EG aber vorausgesetzt. Rechtsanwälte im abhängigen Beschäftigungsverhältnis, die von der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG (Artikel 1 Abs. 1, Abs. 3) ausdrücklich erfasst werden, sind damit nicht ausgenommen, denn es kommt lediglich auf die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung an.

Aus der Anlage zu § 1 EuRAG-E geht hervor, welche europäischen Berufsbezeichnungen der deutschen Bezeichnung „Rechtsanwalt“ entsprechen. Insoweit wird die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG umgesetzt; zugleich werden die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums - Island, Liechtenstein und Norwegen - mit aufgeführt. Die Anlage zu § 1 EuRAG-E ersetzt die Aufzählungen, die bisher in § 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz und in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung enthalten waren.

Von einer Einschränkung des Anwendungsbereichs in Bezug auf Personen, die in Deutschland die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, wurde abgesehen, denn eine solche Beschränkung lassen die durch das EuRAG umgesetzten Richtlinien nicht zu. Unionsbürger, die auf Grund einer Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat als Rechtsanwalt unter die von den Richtlinien aufgestellten Tatbestände fallen, kommen in den Genuss der jeweils vorgesehenen Niederlassungs-, Anerkennungs- oder Dienstleistungserleichterungen. Das gilt auch dann, wenn sie die entsprechende Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat verfehlt haben.

Teil 2 (Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt)

Abschnitt 1 (Allgemeine Voraussetzungen)

Zu § 2 (Niederlassung)

§ 2 EuRAG-E setzt Artikel 2 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG um. Nach dieser Bestimmung hat jeder Rechtsanwalt das Recht, die in Artikel 5 der Richtlinie 98/5/EG näher umschriebenen Anwaltstätigkeiten auf Dauer in jedem anderen Mitgliedstaat unter sei-

ner ursprünglichen Berufsbezeichnung (Heimattitel) auszuüben. § 2 Abs. 1 EuRAG-E führt für Personen, die von dieser Niederlassungsmöglichkeit Gebrauch machen, den Begriff „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ ein. Zugleich wird mit § 2 Abs. 1 EuRAG-E die Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG aufgegriffen, der für die anwaltliche Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat eine Eintragungspflicht im Aufnahmestaat voraussetzt.

§ 2 Abs. 1 EuRAG-E ersetzt die Vorschrift des bisherigen § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/5/EG werden die unter ihrem Heimattitel tätigen europäischen Rechtsanwälte hinsichtlich ihrer beruflichen Befugnisse einem inländischen Rechtsanwalt grundsätzlich gleichgestellt.

Gemäß § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung konnten sich Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten als Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates in Deutschland niederlassen. Ihre Befugnis zur Rechtsberatung war jedoch beschränkt auf die Gebiete des ausländischen und internationalen Rechts. Die Rechtsbesorgung im deutschen Recht, einschließlich deutschen Prozessrechts, war ausgeschlossen. Demgemäß war auch ein Auftreten vor deutschen Gerichten bei einer Niederlassung gemäß § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung nicht möglich.

Durch die in § 2 Abs. 1 EuRAG-E aufgenommene Bezugnahme auf §§ 1 bis 3 Bundesrechtsanwaltsordnung wird klargestellt, dass diese bisher in § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Beschränkungen der Rechtsbesorgungsbefugnis wegfallen. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige europäische Rechtsanwalt ist wie der nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassene Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege. Er übt einen freien Beruf aus und ist kein Gewerbetreibender. Er darf, wenn er nach den Vorschriften von Teil 2 EuRAG-E niedergelassen ist, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/5/EG dieselben Tätigkeiten ausüben wie ein Rechtsanwalt, der nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Seine Tätigkeit unterliegt gemäß Artikel 1 § 3 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes keiner Erlaubnispflicht nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Rechtsberatungsgesetz. Er ist gemäß § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes wie der Rechtsanwalt zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Er kann in allen Fällen tätig werden, in denen nach den Gesetzen das Handeln oder Auftreten eines Rechtsanwalts vorgeschrieben ist, und es finden alle Vorschriften der Verfahrensordnungen und sonstiger Gesetze auf ihn Anwendung, die in ihrem Tatbestand an die Eigenschaft als Rechtsanwalt anknüpfen. Im Hinblick auf das Analogie-

verbot im Bereich des Strafrechts wird dies in § 42 EuRAG-E für die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs ausdrücklich angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 2 EuRAG-E setzt die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer lediglich voraus, dass der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als europäischer Rechtsanwalt - also unter einer der in der Anlage zu Artikel § 1 des Entwurfs aufgeführten Berufsbezeichnungen - eingetragen ist. „Herkunftsstaat“ bezeichnet dabei nicht den Heimatstaat, sondern den Staat, in dem die betreffende Person als Rechtsanwalt zugelassen ist, und in dem sie in der Regel auch ihre berufliche Qualifikation erworben hat (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/5/EG).

§ 2 Abs. 2 EuRAG-E beruht auf Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG. Danach ist die Eintragung des Rechtsanwalts im Aufnahmestaat ohne zusätzliche Voraussetzungen - wie etwa Vorlage von Nachweisen im Hinblick auf Art und Ort der Ausbildung - allein anhand einer Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates vorzunehmen. Weitergehende Erfordernisse, insbesondere die Aufstellung materieller Anforderungen im Hinblick auf die berufliche Qualifikationen, sind nach der Richtlinie 98/5/EG nicht vorgesehen und waren deshalb auch nicht in das Umsetzungsgesetz aufzunehmen.

Zu § 3 (Antrag)

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zu der in Artikel 3 der Richtlinie 98/5/EG vorgesehenen Eintragungspflicht.

Als „zuständige Stelle“ im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG wird in § 3 Abs. 1 EuRAG-E die Landesjustizverwaltung bestimmt. Dies entspricht der in § 8 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung zur Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) können Befugnisse der Landesjustizverwaltungen durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden (neuer § 224a Bundes-

rechtsanwaltsordnung). Die Möglichkeit einer Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden (§ 224 Bundesrechtsanwaltsordnung) bleibt dabei unberührt.

Die gleichen Übertragungsmöglichkeiten ergeben sich für die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse im Rahmen von Zulassung und Eingliederung aus der Vorschrift des Artikels 1 § 41 des Entwurfs. Durch diese Regelung wird den Ländern die Entscheidung überlassen, ob und inwieweit Zuständigkeiten nach dem vorliegenden Gesetz bei den Landesjustizverwaltungen verbleiben oder den Rechtsanwaltskammern zugewiesen werden.

§ 3 Abs. 2 EuRAG-E regelt Einzelheiten zu den Eintragungsvoraussetzungen. Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist in der Richtlinie 98/5/EG nicht ausdrücklich vorgesehen; die Zulässigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt sich jedoch ohne weiteres daraus, dass die Richtlinie 98/5/EG selbst an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anknüpft.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EuRAG-E setzt Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 98/5/EG um. Dort ist als Voraussetzung für die Eintragung vorgesehen, dass der Antragsteller eine Bescheinigung über seine Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates vorzuweisen hat (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG). Die eintragende Stelle kann gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG verlangen, dass diese Bescheinigung im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

§ 3 Abs. 3 EuRAG-E stellt klar, dass Antrag und Unterlagen des Antragstellers in deutscher Sprache einzureichen sind; sonstige, nicht in Deutsch abgefasste Unterlagen, etwa Berufszulassungsbescheinigungen und Ausbildungsnachweise, sind mit beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

Zu § 4 (Verfahren)

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zum Verfahren betreffend die Entscheidung über den Antrag sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer. Sie erklärt insoweit die Vorschriften des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung, mit Ausnahme der §§ 4 und 5, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung für entsprechend anwendbar. Eine ähnliche, jedoch weniger

umfassende Verweisungsnorm war bisher in der Vorschrift des **§ 207 Abs. 2 Satz Bundesrechtsanwaltsordnung** enthalten.

Durch die Verweisung wird sichergestellt, dass die Vorschriften der §§ 7 bis 17 Bundesrechtsanwaltsordnung über Erteilung, Versagung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die für inländische Rechtsanwälte gelten, auch für europäische Rechtsanwälte gelten, die sich unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niederlassen wollen. Damit sind auch die in § 7 und in § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung einzeln aufgeführten **Versagungs- und Widerrufsgründe** anwendbar.

Entsprechend anwendbar ist insbesondere auch § 12 Abs. 1 und 2 Bundesrechtsanwaltsordnung. § 12 Abs. 2 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung stellt somit auch für niedergelassene europäische Rechtsanwälte **sicher**, dass die berufliche Tätigkeit erst aufgenommen werden kann wenn eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung oder ein gleichwertiger Versicherungsschutz nach § 7 EuRAG-E nachgewiesen ist.

Von der Verweisung auszunehmen waren die **§§ 4 und 5 Bundesrechtsanwaltsordnung**, weil diese Vorschriften sich ihrem Sinn nach nur auf Antragsteller beziehen, die über die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen zum Rechtsanwaltsberuf verfügen.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung war von der Verweisung auszunehmen, weil das Antragserfordernis in § 3 EuRAG-E eigenständig geregelt ist. Entsprechend anwendbar ist hingegen § 6 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung, weil der Antrag nur aus den Gründen abgelehnt werden darf, **die sich aus Teil 2 EuRAG-E** sowie aus den für anwendbar erklärten Vorschriften des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben.

Auf die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung wird **nicht verwiesen**, weil dort bestimmt ist, dass der Bewerber nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **berechtigt ist**, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Diese Regelung ist für niedergelassene europäische Rechtsanwälte nicht anwendbar, weil sie gemäß § 5 EuRAG-E weiterhin ihre ursprüngliche Berufsbezeichnung zu verwenden haben.

Durch die Verweisung in § 4 Abs. 1 EuRAG-E werden auch der Zweite, Dritte und Vierte Abschnitt des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung anwendbar. Im einzelnen handelt es sich um die Vorschriften betreffend die Zulassung bei einem Gericht (§§ 18 bis 36 Bundesrechtsanwaltsordnung), um allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren (§ 36a Bundesrechtsanwaltsordnung), sowie um Vorschriften über das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen (§§ 37 bis 42 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung (Zulassung bei Gericht, Residenzpflicht des Rechtsanwalts) wurden - anders als bisher in § 207 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen - für anwendbar erklärt, weil der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/5/EG das gleiche Tätigkeitsfeld bearbeitet, wie der unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates niedergelassene Rechtsanwalt. Dies umfasst auch die Befugnis zur Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt war deshalb auch im Hinblick auf Gerichtszulassung und Residenzpflicht einem unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalt gleichzustellen.

Die mit der Verweisung in § 4 Abs. 1 EuRAG-E für anwendbar erklärten allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren des § 36a Bundesrechtsanwaltsordnung stellen sicher, dass das Eintragungsverfahren nach den gleichen Verfahrensgrundsätzen abläuft, wie das Verfahren der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. Außerdem wird durch diese Verweisung den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen, soweit personenbezogene Informationen innerhalb der Bundesrepublik übermittelt werden.

Ebenfalls kraft Verweisung anwendbar sind die Vorschriften über das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen (§ 37 bis 42 Bundesrechtsanwaltsordnung). Aus den gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG-E anwendbaren Vorschriften des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt sich, dass dem Antragsteller gegenüber allen Maßnahmen der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit eingeräumt ist, Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (vgl. z. B. § 11 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Satz 5 Bundesrechtsanwaltsordnung). Infolgedessen war auch die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 37 bis 42 Bundesrechtsanwaltsordnung zu bestimmen.

Durch die vorstehend dargestellten Verweisungen wird Artikel 9 der Richtlinie 98/5/EG Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung muss gegenüber Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung nach Artikel 3 der Richtlinie 98/5/EG oder über die Rücknahme der Eintragung ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehen. Die nach dem Zweiten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten gehen über diese Anforderungen der Richtlinie 98/5/EG hinaus.

§ 4 Abs. 2 EuRAG-E bestimmt als weiteren Grund für den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer den Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 EuRAG-E genannten Berufsbezeichnungen. Durch diese Vorschrift wird Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG umgesetzt.

Nach Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG zieht die zeitweilige oder endgültige Rücknahme der Genehmigung zur Berufsausübung seitens der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates für den betreffenden Rechtsanwalt „automatisch“ das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, seine Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben; sie ist jedoch keine Vorbedingung für die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates. Ein entsprechendes Tätigkeitsverbot enthält § 6 Abs. 4 EuRAG-E.

Davon zu unterscheiden und in der Vorschrift des § 4 Abs. 2 EuRAG-E geregelt ist die Frage, welche Auswirkungen der Verlust der beruflichen Zulassung im Herkunftsstaat auf die berufliche Stellung in Deutschland hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann der Eintritt diesbezüglicher Rechtsfolgen nicht „automatisch“ davon abhängen, ob und inwieweit im Herkunftsstaat ein zeitweiliger oder endgültiger Verlust der Genehmigung zur Berufsausübung eingetreten ist. Deshalb waren für diese Fälle zusätzliche Widerrufsgründe zu schaffen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EuRAG-E ist der Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als zwingende Folge vorgesehen, wenn im Heimatstaat die Berechtigung zur Berufsausübung dauernd entzogen worden ist. Im Fall des vorläufigen oder zeitweiligen Entzugs der Berufsausübungsberechtigung im Herkunftsstaat hat die Landesjustizverwaltung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EuRAG-E eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob auch die Aufnahme in die deutsche Rechtsanwaltskammer zu widerrufen ist. Durch diese abgestufte Regelung soll ermöglicht werden, dass die Landesjustiz-

verwaltung auf einen zeitweiligen oder vorläufigen Verlust der Berufsausübungsbe-
rechtigung im Ausland, der in der Bundesrechtsanwaltsordnung keine Entsprechung
hat, flexibel reagieren kann.

Die Anwendbarkeit von § 16 Bundesrechtsanwaltsordnung stellt sicher, dass keine
Ungewissheit über den beruflichen Status in Deutschland eintreten kann.

§ 4 Abs. 3 EuRAG-E setzt Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 98/5/EG um, indem
hinsichtlich der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer eine Mitteilungspflicht der
Landesjustizverwaltung gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates ange-
ordnet wird. Die Anordnung einer Mitteilungspflicht hinsichtlich Rücknahme und Wider-
ruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt, indem sie den actus contrarius
betrifft, ebenfalls aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 98/5/EG, und lässt sich zu-
dem auf Artikel 13 der Richtlinie 98/5/EG stützen.

Abschnitt 2 (Berufliche Rechte und Pflichten)

Zu § 5 (Berufsbezeichnung)

§ 5 Abs. 1 EuRAG-E setzt Artikel 4 der Richtlinie 98/5/EG um, der die Führung der ur-
sprünglichen Berufsbezeichnung im Aufnahmestaat regelt. Die Richtlinie 98/5/EG sieht
nicht vor, dem unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt die
Angabe des Herkunftsstaates aufzuerlegen.

Unter den Voraussetzungen von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG können dem
unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt jedoch be-
stimmte zusätzliche Angaben auferlegt werden, um eine Verwechslung mit der Berufs-
bezeichnung des Aufnahmestaates auszuschließen (Artikel 4 Abs. 1, 2. Halbsatz der
Richtlinie 98/5/EG). In der Bundesrepublik betrifft dies Rechtsanwälte aus Österreich,
aus Liechtenstein und (teilweise) aus Belgien und Italien, die ebenfalls unter der Be-
rufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ tätig sind. Verlangt werden kann in solchen Fällen
nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG zusätzlich die Angabe der Berufsorganisa-
tion, der der Rechtsanwalt im Herkunftsstaat angehört, oder des Gerichts, bei dem er
nach den Vorschriften des Herkunftsstaates zugelassen ist.

Im Interesse der Verbraucher wurde von der Möglichkeit, den unter der österreichischen, liechtensteinischen, belgischen oder italienischen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ tätigen Anwälten die Angabe der Berufsorganisation im Herkunftsstaat aufzuerlegen, in § 5 Abs. 1 Satz 2 EuRAG-E Gebrauch gemacht. Ohne diesen Zusatz wäre für den Rechtsuchenden nicht erkennbar, dass es sich um keinen deutschen Rechtsanwalt handelt. Die Angabepflicht wurde auf das Kriterium der Berufsorganisation beschränkt, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, und weil es sich dabei um das aussagekräftigere Kriterium handeln dürfte.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 207 Abs. 4 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EuRAG-E soll verhindert werden, dass die Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ als Berufsbezeichnung oder zu Werbezwecken verwendet wird. Der Begriff „europäischer Rechtsanwalt“ ist nur aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung in das vorliegende Gesetz aufgenommen worden. Seine Verwendung als Berufsbezeichnung oder zu Werbezwecken könnte beim rechtsuchenden Publikum den unzutreffenden Eindruck hervorrufen, es handle sich um eine besondere Qualifikation oder um eine Art Fachanwaltsbezeichnung.

Die Zulässigkeit sonstiger Zusätze ist nach § 43b Bundesrechtsanwaltsordnung zu beurteilen. Als zulässig dürfte etwa anzusehen sein, zusätzlich den Herkunftsstaat anzugeben oder eine Übersetzung der ausländischen Berufsbezeichnung (z.B. „Advocaat - niederländischer Rechtsanwalt“), denn solche Beifügungen dienen der sachlichen Unterrichtung des Publikums.

Bei § 5 Abs. 3 EuRAG-E handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 17 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu § 6 (Berufliche Stellung)

§ 6 Abs. 1 EuRAG-E erklärt nach Aufnahme des Antragstellers in die Rechtsanwaltskammer die Vorschriften des Dritten, Vierten, Sechsten, Siebten, Neunten, Zehnten, Elften und Dreizehnten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung für anwendbar. Mit dieser Verweisung werden Vorgaben aus Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 11 der Richtlinie 98/5/EG umgesetzt.

Der somit anwendbare Dritte Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung enthält Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und über die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte. Eine gleichlautende Verweisung enthielt bisher die Vorschrift des § 207 Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Verweisung auf den Dritten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung folgt den Anforderungen von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG, wonach der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln unterliegt, wie die unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates tätigen Rechtsanwälte. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie 98/5/EG eine Berufsausübung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis in gleichem Umfang ermöglicht, wie sie den nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälten erlaubt ist (§§ 43a Abs. 1, 46, 47 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Außerdem sind aufgrund der Verweisung auf den Dritten Teil die Vorschriften des § 59a (berufliche Zusammenarbeit in Sozietäten) und der §§ 59c bis 59m Bundesrechtsanwaltsordnung, die eine berufliche Zusammenarbeit in Rechtsanwaltsgesellschaften regeln, anwendbar. Insoweit wird den Vorgaben aus Artikel 11 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Richtlinie 98/5/EG Rechnung getragen.

Durch die Verweisung auf den Vierten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung sind - wie bisher gemäß § 207 Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung - die Vorschriften der §§ 60 bis 91 Bundesrechtsanwaltsordnung über die Rechtsanwaltskammern anwendbar. Umgesetzt werden damit die Vorgaben aus Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG, der eine angemessene Vertretung der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte in den Berufsorganisationen des Aufnahmestaates verlangt. Zu gewährleisten ist mindestens das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Organe der Berufsorganisation (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG). Durch die Anwendbarkeit des Vierten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung ist den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten über diese Anforderungen hinaus auch das passive Wahlrecht eingeräumt.

Eine Einschränkung ergab sich diesbezüglich nach der bisherigen Regelung des § 207 Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung aus der Unanwendbarkeit des Neunten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung, der die Vorschriften über die Bundesrechts-

anwaltskammer enthält. Da die Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 188 Bundesrechtsanwaltsordnung von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie den diese vertretenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden, konnten die gemäß § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung niedergelassenen Rechtsanwälte weder zum Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer, noch zu dessen Vertreter nach § 188 Bundesrechtsanwaltsordnung bestellt werden. Weil gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E der Neunte Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte anwendbar ist, bestehen solche Einschränkungen des passiven Wahlrechts nicht.

Wie bisher bereits § 207 Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung, nimmt § 6 Abs. 1 EuRAG-E den Fünften Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Vorschriften über das Anwaltsgericht, den Anwaltsgerichtshof und den Bundesgerichtshof in Anwaltssachen enthält, von der Verweisung aus. Dies hat zur Folge, dass die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassenen Rechtsanwälte - wie bisher die nach § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung niedergelassenen Anwälte - von der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben in der Anwaltsgerichtsbarkeit ausgenommen sind.

Die kraft Verweisung gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E für anwendbar erklärten Vorschriften des Sechsten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung betreffen die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen. Dass der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt einer im Aufnahmestaat bestehenden Anwaltsgerichtsbarkeit unterliegt, ergibt sich ausdrücklich aus Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG. Aus derselben Vorschrift ergibt sich, dass die Vorschriften des Siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung über das anwaltsgerichtliche Verfahren Anwendung finden können, wie es § 6 Abs. 1 EuRAG-E vorsieht. Eine Verweisung auf die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils war bereits bisher in § 207 Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt.

Nicht verwiesen wird in § 6 Abs. 1 EuRAG-E auf den Achten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung, der die Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof enthält. Damit ist den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte der Weg verschlossen, Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof zu werden.

Eine solche Sonderregelung für den Zugang zu den höchsten Gerichten lässt Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG ausdrücklich zu. Von dieser Möglichkeit Gebrauch

zu machen, erscheint zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in diesem Bereich als notwendig. Das geltende Zulassungsverfahren soll gewährleisten, dass auch ohne zusätzliche Zulassungsprüfung den erhöhten sachlichen und persönlichen Anforderungen an eine Tätigkeit bei dem Bundesgerichtshof Rechnung getragen wird (§ 167 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Aus diesem Grund kann gemäß § 166 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung in die Vorschlagslisten nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Seinem Normzweck nach meint § 166 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung eine fünfjährige Berufsausübung als unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassener Rechtsanwalt, weil nur in diesem Fall von hinreichenden Erfahrungen im deutschen Sach- und Prozessrecht ausgegangen werden kann.

Ausgenommen sind außerdem die Vorschriften des 12. Teils, der Anwälte aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum betrifft.

§ 6 Abs. 2 EuRAG-E entspricht § 207 Abs. 1 Satz 3 Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 6 Abs. 3 EuRAG-E ist § 207 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung nachgebildet. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbote, die gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt ausgesprochen werden und seine Berufstätigkeit in Deutschland betreffen, sich nur auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik beziehen können.

§ 6 Abs. 4 EuRAG-E schafft für den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassenen Rechtsanwalt ein Tätigkeitsverbot, wie es bereits in Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG bestimmt ist. Dieses Tätigkeitsverbot wird damit zu einer inländischen Regelung des anwaltlichen Berufsrechts, deren Beachtung zu den im Inland geltenden Berufspflichten des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts gehört. Missachtet er das Tätigkeitsverbot, so kann er mit Sanktionen nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung belegt werden.

Zu § 7 (Berufshaftpflichtversicherung)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG um.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG kann dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt auferlegt werden, nach den Regeln des Aufnahmestaates eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder einer Berufsgarantiekasse beizutreten. Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ergibt sich für inländische Rechtsanwälte aus § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung. Diese Vorschrift des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG-E auch für den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG hat der Aufnahmestaat jedoch bestimmte Abweichungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Absicherung gegen Berufshaftpflichtrisiken zuzulassen. Ausreichend ist danach eine nach den Vorschriften des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie, wenn - erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer ergänzenden Versicherung oder Garantie - ein den Anforderungen des Aufnahmestaates gleichwertiger Schutz nachgewiesen wird. Diesen Maßgaben wird durch § 7 EuRAG-E Rechnung getragen.

§ 7 Abs. 1 EuRAG-E greift dabei die Vorgaben nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG auf.

§ 7 Abs. 2 EuRAG-E dient im Interesse des Verbraucherschutzes der Sicherstellung gleichwertiger Versicherungsmodalitäten. Die nach § 51 Abs. 6 und 7 Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Mitteilungspflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber der Landesjustizverwaltung waren, um diese Gleichwertigkeit zu erreichen, dem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt aufzuerlegen: **Sein ausländischer Versicherer** unterliegt nicht der deutschen Versicherungsaufsicht; **Mitteilungspflichten** wären ihm gegenüber nicht durchsetzbar. Um den Verpflichtungen des Rechtsanwalts nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuRAG-E Nachdruck zu verleihen, ist nach **Satz 3 die Möglichkeit des Widerrufs der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer im Fall eines Verstoßes** vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass auch § 14 Abs. 2 Nr. 9 Bundesrechtsanwaltsordnung die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorgesehen ist, wenn der Rechtsanwalt die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht unterhält, erscheint diese Regelung angemessen. § 7 Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass § 14 Abs. 2 Nr. 9 Bundesrechtsanwaltsordnung anwendbar ist, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr unterhalten wird.

Zu § 8 (Sozietät im Herkunftsstaat)

§ 8 Abs. 1 EuRAG-E setzt Artikel 11 Nr. 4 der Richtlinie 98/5/EG um. Dort ist eine Auskunftspflicht des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts gegenüber der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates in Bezug auf eine eventuelle Sozietätszugehörigkeit im Herkunftsstaat bestimmt. Diese Auskunftspflicht gewährleistet, dass die Präsenz ausländischer Zusammenschlüsse in der Bundesrepublik beobachtet werden kann und durchschaubar bleibt.

§ 8 Abs. 2 EuRAG-E bestimmt, dass die persönliche Haftung des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts für Ersatzansprüche des Auftraggebers durch die Rechtsform eines Zusammenschlusses, dem er im Herkunftsstaat angehört, nur ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, soweit eine den Voraussetzungen des § 59j Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung besteht.

§ 8 Abs. 2 EuRAG-E stützt sich zum einen auf Artikel 11 Nr. 1 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG. Dort ist bestimmt, dass auf Sozietäten des Herkunftsstaates die Vorschriften des Aufnahmestaates Anwendung finden, soweit die nach dem Recht des Herkunftsstaates anzuwendenden Regeln mit grundlegenden Regeln des Aufnahmestaates unvereinbar sind und die Anwendung der Vorschriften des Aufnahmestaates im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist.

Unvereinbarkeit von Vorschriften des Herkunftsstaates mit grundlegenden Regeln des deutschen Rechts liegt vor, wenn die Wahl einer bestimmten im Ausland zugelassenen Rechtsform einen Ausschluss oder eine Begrenzung der persönlichen Haftung des ihr zugehörenden Rechtsanwalts bewirkt, ohne zugleich den Belangen ersatzanspruchsberechtigter Mandanten Rechnung zu tragen. Diese wären bei Ausschluss oder Begrenzung der persönlichen Haftung des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts darauf verwiesen, ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung des Mandats mit ungewisser Erfolgsaussicht gegen die Sozietät im Herkunftsstaat geltend zu machen.

Ein Ausschluss der persönlichen Haftung des Rechtsanwalts durch die Wahl der Gesellschaftsform ist zwar auch nach deutschem Recht möglich. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung regelt die Zulässigkeit von Rechts-

anwaltsgesellschaften in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wesentliche Voraussetzung für die gesetzliche Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH ist aber die in § 59j Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte Versicherungspflicht der Rechtsanwalts-GmbH. Sie ist gegenüber der Versicherungspflicht des persönlich haftenden Rechtsanwalts (§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung) wesentlich erweitert und soll sicherstellen, dass Mandanten der Rechtsanwalts-GmbH mit ihren Ansprüchen auf Schadensersatz nicht infolge der Haftungsbeschränkung ausfallen.

Die Vorschrift des §51j Bundesrechtsanwaltsordnung auf ausländische Zusammenschlüsse, deren Rechtsform zu einer Haftungsbeschränkung oder einem Ausschluss der persönlichen Haftung des Rechtsanwalts führt, entsprechend anzuwenden, ist im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt, wie Artikel 11 Nr. 1 Satz 2, letzter Halbsatz der Richtlinie 98/5/EG voraussetzt. Die Zulassung ausländischer Zusammenschlüsse mit beschränkter Haftung zur anwaltlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik darf nicht zu einer Einschränkung der Sicherheiten des rechtsuchenden Publikums führen.

Zugleich stützt sich § 8 Abs. 2 EuRAG-E auf Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG. Nach dieser Bestimmung kann dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt auferlegt werden, dass er - vorbehaltlich der Einschränkungen nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 - nach den Regeln des Herkunftsstaates eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt. Ist der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss im Herkunftsstaat von der persönlichen Haftung befreit, so trifft die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder zur Ergreifung gleichwertiger Vorkehrungen den Zusammenschluss.

Gemäß Artikel 12 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG kann der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung auf die Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss im Herkunftsstaat hinweisen. Zur Klarstellung wird dies in § 8 Abs. 3 Satz 1 EuRAG-E wiederholt.

Von der in Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG vorgesehenen Möglichkeit, den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten die Angabe der Rechtsform des Zusammenschlusses, dem sie im Herkunftsstaat angehören aufzuerlegen, wurde in § 8 Abs. 3 Satz 2 EuRAG-E im Interesse des rechtsuchenden Publikums Gebrauch gemacht.

Abschnitt 3 (Anwaltsgerichtliches Verfahren, Zustellungen)

Zu § 9 (Mitteilungspflichten, rechtliches Gehör)

Die Vorschrift regelt in Absätzen 1 bis 3 Mitteilungspflichten für den Fall, dass gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Absatz 4 regelt das Recht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates auf rechtliches Gehör im anwaltsgerichtlichen Verfahren.

§ 9 Abs. 1 EuRAG-E bestimmt in Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 98/5/EG eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft unmittelbar vor Einreichung einer Anschuldigungsschrift gegen den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt. Mitzuteilen sind diejenigen Tatsachen, die der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates aus Sicht der ermittelnden deutschen Staatsanwaltschaft bekannt sein müssen, um dort berufsrechtliche Maßnahmen zu veranlassen; außerdem ist eine Abschrift der Anschuldigungsschrift zu übersenden.

Gemäß § 9 Abs. 2 EuRAG-E haben die Anwaltsgerichte bestimmte Entscheidungen und Schriftsätze der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates mitzuteilen. Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG, der eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Stellen von Aufnahmestaat und Herkunftsstaat vorsieht. Sie ist dem bisherigen § 9 Abs. 1 und 3 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes nachgebildet (vgl. nunmehr § 33 Abs. 2 EuRAG-E).

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 EuRAG-E regelt in Anlehnung an § 18 Justizmitteilungsgesetz die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten des Betroffenen oder Dritter, die mit gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitzuteilenden Daten untrennbar verbunden sind.

Der in § 9 Abs. 4 Satz 1 EuRAG-E geregelte Anspruch der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates auf rechtliches Gehör in anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt beruht auf Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG, geht aber über die dort bestimmten Anforderungen (rechtliches Gehör lediglich im Rechtsmittelverfahren) hinaus. Auf eine Re-

gelung, in welchem Zeitpunkt des Verfahrens das rechtliche **Gehör zu gewähren ist**, wurde verzichtet, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

§ 9 Abs. 4 Satz 2 EuRAG-E ergänzt in Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG die Regelung des § 135 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu § 10 (Zustellungen)

§ 10 EuRAG-E regelt Erleichterungen für die Bewirkung von **Zustellungen in Verfahren** der Anwaltsgerichtsbarkeit und in Verfahren **nach** §§ 56, 57, 74 und 74a Bundesrechtsanwaltsordnung. Vorbild der Vorschrift ist der bisherige § 9 Abs. 5 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz (vgl. nunmehr § 33 Abs. 2 EuRAG-E).

Teil 3 (Eingliederung)

Abschnitt 1 (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit)

Zu § 11 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift regelt die Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten, die nach den Bestimmungen von Teil 2 des Entwurfs unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung als niedergelassene europäische Rechtsanwälte in Deutschland **tätig waren**, in die Rechtsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland. Sie **setzt Artikel 2 Satz 2, Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG um**.

§ 11 Abs. 1 EuRAG-E statuiert in enger Anlehnung an den Richtlinien-text die Grundvoraussetzungen für einen Zulassungsanspruch. Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG verlangt insoweit eine mindestens dreijährige effektive und **regelmäßige Tätigkeit** als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auf den Gebieten des dortigen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts. Weil somit eine dreijährige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach den Vorschriften von Teil 2 vorausgesetzt wird, ist eine sonstige Anwaltstätigkeit in Deutschland - etwa gemäß § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (geltende Fassung) oder in Form vorübergehender Dienstleistungen - nicht ausreichend, um die Voraussetzungen der Eingliederung zu erfüllen.

Mit Rücksicht darauf, dass ein nach Artikel 10 der Richtlinie 98/5/EG eingegliedelter Rechtsanwalt von einem Rechtsanwalt, der nach den Vorschriften des Aufnahme-
staates ausgebildet und qualifiziert ist, für das rechtsuchende Publikum nicht zu unterscheiden ist, verbindet die Richtlinie in Artikel 10 Abs. 1 mit dem Begriff der „effektiven und regelmäßigen Tätigkeit“ näher umschriebene Anforderungen. Insbesondere muss der Beruf tatsächlich und ohne Unterbrechungen ausgeübt worden sein; jedoch bleiben Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht (Artikel 10 Abs. 1 Satz 2). § 11 Abs. 1 EuRAG-E nimmt diese Voraussetzungen auf. Weitergehende Anforderungen an Art, Intensität oder Güte der Tätigkeit wurden nicht festgelegt. Die Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung anwaltlicher Berufsausübung sind so vielgestaltig, dass eine abstrakt-generelle Aufstellung bestimmter Mindestanforderungen dieser Vielgestaltigkeit nicht gerecht werden könnte.

Für die weiteren Voraussetzungen und für das Verfahren der Zulassung verweist § 11 Abs. 1 EuRAG-E auf die Vorschriften der §§ 6 bis 42 Bundesrechtsanwaltsordnung. Damit wird gewährleistet, dass - mit Ausnahme der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, bzw. der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (bisheriger § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung) - die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung vorliegen müssen. Insbesondere finden die §§ 7 bis 17 Bundesrechtsanwaltsordnung über Erteilung, Versagung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Anwendung.

Durch die Verweisung auf die Vorschriften der §§ 6 bis 42 Bundesrechtsanwaltsordnung in Absatz 1 ist die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Landesjustizverwaltung zugewiesen. Dies entspricht der bisherigen Zuständigkeit bei der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung. Entsprechend §§ 224, 224a Bundesrechtsanwaltsordnung eröffnet § 41 EuRAG-E die Möglichkeit, Aufgaben der Zulassung auf nachgeordnete Behörden bzw. auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen.

§ 11 Abs. 2 EuRAG-E enthält Erläuterungen zu dem in Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG und in § 11 Abs. 1 EuRAG-E verwendeten Begriff der „Unterbrechung“ der Tätigkeit. Insbesondere zu der Frage, in welchen Fällen eine für die dreijährige Dauer der Tätigkeit unschädliche „Unterbrechung aufgrund von Ereignissen des täglichen

Lebens“ vorliegt (Artikel 10 Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz; § 11 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz), erschienen nähere Aufschlüsse veranlasst.

In § 11 Abs. 2 Satz 1 EuRAG-E wird im Interesse der Verfahrensvereinfachung eine Auslegungsregel aufgestellt, wonach Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen in der Regel als Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens anzusehen sind und somit bei der Berechnung des dreijährigen Zeitraums nach Absatz 1 nicht mindernd ins Gewicht fallen. Diese Auslegungsregel greift nicht ein, wenn Umstände vorliegen, die gegen eine solche Auslegung sprechen; etwa bei einer ungewöhnlichen Häufung von Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen. In diesem Fall ist anhand der in § 11 Abs. 2 Satz 3 EuRAG-E aufgestellten Kriterien abzuwägen, ob die Unterbrechung als solche „aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens“ anzusehen ist.

Bei längeren Unterbrechungen, auf die § 11 Abs. 2 Satz 1 EuRAG-E nicht anwendbar ist, ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 EuRAG-E anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob es sich um eine Unterbrechung aufgrund von Umständen des täglichen Lebens handelt. Maßgeblich ist, ob die Unterbrechung nach Grund, Dauer und Häufigkeit für den betroffenen Berufskreis der Rechtsanwälte als normal anzusehen ist. Denkbare Anwendungsfälle sind ein längerer Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

Auf Unterbrechungen, die nach den in § 11 Abs. 2 EuRAG-E aufgestellten Maßstäben nicht auf Ereignisse des täglichen Lebens zurückzuführen sind, findet § 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. EuRAG-E keine Anwendung. Folge ist gemäß Absatz 3, dass solche Unterbrechungen bei der Berechnung des dreijährigen Tätigkeitszeitraums nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden können; die auf die Unterbrechung entfallende Zeit verlängert dementsprechend den Zeitraum bis zur Eingliederung. Ein denkbarer Anwendungsfall ist die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub, der in der Regel eine Unterbrechungsdauer erreichen wird, die für den Berufskreis der Rechtsanwälte nicht als alltäglich eingeordnet werden kann.

Ein „Verfall“ des Tätigkeitszeitraums, der bis zum Eintritt einer nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Unterbrechung erreicht wurde, tritt nicht ein. Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG setzt zwar eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit voraus; aus der Vorschrift lässt sich jedoch nicht ableiten, dass diese dreijährige Tätigkeit zeitlich unmittelbar zusammenhängend stattgefunden haben muss.

Allerdings kann unter Umständen bei einer Tätigkeit, die für einen sehr langen Zeitraum unterbrochen wurde oder die durch mehrfache längere Pausen geprägt ist, die erforderliche Effektivität fehlen. Das gleiche kann auch gelten, wenn eine zusammenhängende dreijährige Tätigkeit zahlreiche kurze Unterbrechungen aufweist. Auch insoweit handelt es sich aber um Fragen, deren Beurteilung mit Rücksicht auf die Vielfalt der in Betracht kommenden Gestaltungen von Fall zu Fall der Praxis zu überlassen ist.

Die Zulassung gemäß § 11 EuRAG-E bewirkt im Ergebnis eine Gleichstellung mit Rechtsanwälten, die aufgrund des Erwerbs der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, bzw. im Wege erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Insbesondere wird im Fall des § 11 EuRAG-E - anders als bei der Tätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach Teil 2 EuRAG-E - gemäß § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung die Befugnis begründet, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen.

Zu § 12 (Nachweis der Tätigkeit)

§ 12 EuRAG-E regelt Einzelheiten zum Nachweis der Tätigkeit und setzt damit die Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 a und b Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG um.

Auf die Ausführung näherer Einzelheiten zum Umfang des Nachweises - etwa Nennung konkreter Zahlen oder Vorgabe bestimmter Kategorien der vom Antragsteller zu bearbeitenden Rechtssachen - wurde verzichtet. Die Gestaltungsmöglichkeiten der anwaltlichen Berufsausübung sind zu vielfältig, um anhand gesetzlich vorgegebener Richtwerte abstrakt bestimmen zu können, unter welchen Voraussetzungen von einer effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im deutschen Recht auszugehen ist.

In Absatz 2 ist jedoch geregelt, auf welche Weise der Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen zu erfolgen hat. Eine solche an § 6 Abs. 3 Fachanwaltsordnung (BRAK-Mitteilungen 1996, S. 249) angelehnte Regelung erschien zweckmäßig, um datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie Bedenken im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht Rechnung zu tragen.

Abschnitt 2 (Zulassung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht)

Zu § 13 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG um. Nach dieser Bestimmung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Eingliederung in die Rechtsanwaltschaft des Aufnahmestaates auch dann erfolgen, wenn der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt im Recht des Aufnahmestaates nur während eines kürzeren Zeitraums tätig war, im übrigen jedoch die Voraussetzungen nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG erfüllt. Die Vorschriften der §§ 6 bis 42 Bundesrechtsanwaltsordnung sind auch in diesem Fall anzuwenden, auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 EuRAG-E kann insoweit verwiesen werden.

§ 13 Abs. 1 EuRAG-E bestimmt in enger Anlehnung an den Richtlinien-text die Zulassungsvoraussetzungen im Falle kürzerer als dreijähriger Tätigkeit im deutschen Recht. Eine dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt in Deutschland muss, wie in Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 98/5/EG vorgesehen, auch in diesem Fall stattgefunden haben. Jedoch braucht im Unterschied zu den Voraussetzungen nach § 11 EuRAG-E eine Tätigkeit im deutschen Recht nur für einen kürzeren Zeitraum als drei Jahren nachgewiesen zu werden. Statt dessen hat der Antragsteller seine Fähigkeit, die Tätigkeit weiter auszuüben, gemäß §§ 14 und 15 EuRAG-E nachzuweisen (§ 13 Abs. 1, letzter Halbsatz).

§ 13 Abs. 2 EuRAG-E beruht auf Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie und nennt Kriterien für die Entscheidung der Zulassungsstelle.

Weitergehende Anforderungen, insbesondere an die Dauer der Tätigkeit im deutschen Recht, wurden auch hier nicht festgelegt. In der Regel wird aber davon auszugehen sein, dass für eine Eingliederung gemäß § 13 EuRAG-E die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts die Zeitspanne von etwa achtzehn Monaten nicht unterschreiten sollte. Auch die Zulassung gemäß § 13 EuRAG-E führt zu einer vollständigen Gleichstellung mit Rechtsanwälten, die nach den Vorschriften des deutschen Ausbildungs- und Berufsrechts qualifiziert und zugelassen sind. Insbesondere wird auch in diesem Fall gemäß § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung die Befugnis begründet, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, mit der Folge, dass auch ein gemäß § 13 EuRAG-E zugelassener Rechtsanwalt von einem Rechtsanwalt mit inländischer Qualifikation für das rechtsuchende Publikum nicht zu unterscheiden

ist. Deshalb soll bei Antragstellern, die gemäß § 13 EuRAG-E zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden wollen, ein gewisses Mindestmaß an praktischer Erfahrung im deutschen Recht gewährleistet sein. Dieses wird bei einer Tätigkeit im deutschen Recht von weniger als achtzehn Monaten in der Regel nicht gegeben sein.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 EuRAG-E verweist auf die Regelungen des § 11 EuRAG-E, die den Begriff der effektiven und regelmäßigen Tätigkeit erläutern.

Zu § 14 (Nachweise)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a und Buchstabe b Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG um.

Satz 1 verweist auf § 12 EuRAG-E. Der Antragsteller hat deshalb zunächst die dort geregelten Nachweise betreffend Art und Dauer seiner Tätigkeit zu erbringen. Gemäß § 14 Satz 2 EuRAG-E sind außerdem Nachweise zu erbringen, aus denen sich darüber hinaus vorhandene Kenntnisse und Berufserfahrungen im deutschen Recht ergeben (Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG).

Zu § 15 (Gespräch)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie 98/5/EG um. Nach dieser Bestimmung wird in einem Gespräch mit der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates überprüft, ob der Antragsteller seine Tätigkeit im Aufnahmestaat effektiv und regelmäßig ausgeübt hat und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiterhin auszuüben. § 15 Satz 1 EuRAG lehnt sich eng an den Richtlinien text an.

Zweck des Gesprächs nach § 15 EuRAG-E ist nicht, die beruflichen Fähigkeiten des Antragstellers umfassend zu überprüfen. Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 98/5/EG bezeichnet die Gesprächsgegenstände klar und schließt damit eine Erweiterung des Gesprächs auf die Prüfung von Rechtskenntnissen im eigentlichen Sinn aus. Vielmehr soll mit dem Gespräch eine Gelegenheit gegeben werden, Zweifel an dem Umfang, den Inhalten und den Umständen der bisherigen Tätigkeit im Aufnahmestaat auszuräumen. Außerdem soll überprüft werden können, ob der Antragsteller imstande ist, die bisher von ihm ausgeübte Anwaltstätigkeit fortzuführen. Im Hinblick auf diese

Zwecke des Gesprächs bestimmt § 15 Satz 2 EuRAG-E, dass ~~seine Gegenstände~~ der beruflichen Praxis des antragstellenden Rechtsanwalts zu entnehmen sind.

Auf die Regelung näherer Einzelheiten wurde verzichtet. Dass das Gespräch in deutscher Sprache zu führen ist und dass die auf Seiten der Landesjustizverwaltung beteiligten Personen ihrer beruflichen Qualifikation nach zur Gesprächsführung geeignet sein müssen, ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen.

Teil 4 (Eignungsprüfung)

Teil 4 EuRAG-E enthält im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349 - Eignungsprüfungsgesetz).

Der im Eignungsprüfungsgesetz verwendete Begriff „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ wurde in Artikel 1 Teil 4 **durch die** aufgrund des in Maastricht geschlossenen Vertrags vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1251) eingeführte Bezeichnung „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

Soweit im Eignungsprüfungsgesetz auf die Anlage zu § 1 des Eignungsprüfungsgesetzes verwiesen wird, verweist Artikel 1 Teil 4 des Entwurfs statt dessen auf die Anlage zu § 1 EuRAG-E. Auch sonstige Binnenverweisungen wurden der Nummerierung des Entwurfs angeglichen.

Die im bisherigen § 10 Eignungsprüfungsgesetz enthaltenen **Ermächtigungen** wurden unter § 40 EuRAG-E aufgenommen; die in § 11 Eignungsprüfungsgesetz enthaltene Begriffsbestimmung zu Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates sind in § 36 EuRAG-E enthalten. Auf die dortige Begründung wird jeweils verwiesen.

Die Berlin-Klausel (§ 12 Eignungsprüfungsgesetz) wurde gestrichen.

Zu § 16 (Eignungsprüfung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1 des Eignungsprüfungsgesetzes. Durch Änderung des bisherigen Absatz 1 und Neufassung von Absatz 2 wurde die Vorschrift kürzer und verständlicher formuliert.

Im bisherigen § 1 Abs. 1 des Eignungsprüfungsgesetzes heißt es, der Antragsteller „hat vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen“. In Abweichung hiervon ist in § 16 Abs. 1 EuRAG-E formuliert, dass der Antragsteller eine Eignungsprüfung ablegen „kann ...“, um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden“. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ablegung der Eignungsprüfung nach Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie für den betreffenden Personenkreis nicht mehr die einzige Möglichkeit darstellt, um in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Zugleich regelt Absatz 1 die Zugangsvoraussetzungen zur Eignungsprüfung, indem eine abgeschlossene Berufsausbildung verlangt wird, die dazu berechtigt, einen in der Anlage zu § 1 EuRAG-E aufgeführten Beruf selbständig auszuüben.

Auf die bisher in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Eignungsprüfungsgesetzes enthaltene Begriffsbestimmung der Diplome, die den Zugang zur Eignungsprüfung eröffnen, wurde verzichtet. Eine sachliche Änderung ergibt sich daraus nicht, weil für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf in allen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen eines Diploms in Sinne der Richtlinie 89/48/EWG vorliegen müssen. § 16 Abs. 2 EuRAG-E enthält nur noch eine Regelung für den Fall, dass die Berufsausbildung nicht überwiegend in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat (bisher § 1 Abs. 2 Satz 2 Eignungsprüfungsgesetz).

Zu § 17 (Zweck der Eignungsprüfung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 18 (Prüfungsamt)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 19 (Zulassung zur Prüfung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 20 (Prüfungsfächer)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 21 (Prüfungsleistungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 22 (Prüfungsentscheidung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 23 (Einwendungen)

Die Vorschrift berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtsschutz gegen die Bewertung berufsbezogener Prüfungen (BVerwGE 29, 132 und 91, 262). Auch im Rahmen der Eignungsprüfung nach Teil 4 des EuRAG-E ist dem Prüfling das Recht einzuräumen, substantiierte Einwände gegen die Bewertungen seiner Prüfungsleistungen bei der Prüfungsbehörde vorzubringen und ein „Überdenken“ der Bewertungen durch die ursprünglichen Prüfer zu erreichen.

Die Vorschrift des bisherigen § 9 Eignungsprüfungsgesetz (Ausschluss des Widerspruchsverfahrens) wurde nicht übernommen, weil § 23 EuRAG-E in der Sache eine Art Widerspruchsverfahren regelt.

Zu § 24 (Wiederholung der Prüfung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Eignungsprüfungsgesetz.

Teil 5 (Vorübergehende Dienstleistung)

Teil 5 EuRAG-E enthält im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz - RADG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453).

Binnenverweisungen wurden der Nummerierung des Entwurfs angeglichen. In diesem Zusammenhang waren teilweise auch sprachliche Änderungen erforderlich. Insbesondere die im Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz vielfach verwendete Bezugnahme auf „die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen“ konnte nicht beibehalten werden, denn die in § 1 Abs. 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz enthaltene Aufzählung der Berufsangehörigen, die zur vorübergehenden Dienstleistung berechtigt sind, ist nunmehr in der Anlage zu § 1 EuRAG-E enthalten. Stattdessen wird der Begriff des „dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts“ eingeführt (§ 25 Abs. 1 EuRAG-E).

Der im Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz verwendete Begriff „Herkunftsstaat“ wurde durch den Begriff „Staat der Niederlassung“ ersetzt. Der Begriff „Herkunftsstaat“ wird bereits in Teil 2 und Teil 3 verwendet und bezeichnet dort den Staat, in dem die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erlangt wurde. Mit „Herkunftsstaat“ im Sinne des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes ist aber der Staat der Niederlassung gemeint, der mit dem Staat, in dem die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erworben wurde, nicht identisch sein muss.

Die im Zweiten Abschnitt des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes enthaltene Regelung über die Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs wurde in § 42 EuRAG-E unter Teil 8 (Schlussvorschriften) aufgenommen, weil diese Verweisung auch für die nach den Vorschriften von Teil 2 tätigen Rechtsanwälte zu gelten hat.

Die Berlin-Klausel (§ 12 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz) wurde gestrichen.

Zu § 25 (Vorübergehende Tätigkeit)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz. Das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird nicht aufgeführt, weil es durch die Verwendung des in § 1 EuRAG-E definierten Begriffs des „europäischen Rechtsanwalts“ vorausgesetzt wird. Zugleich wird in Absatz 1 die vorübergehende Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates von der dauernden Tätigkeit unter ursprünglicher Berufsbezeichnung gemäß Teil 2 abgegrenzt, indem vorausgesetzt wird, dass im Fall der vorübergehenden Dienstleistung keine Niederlassung in Deutschland gegeben ist.

Die bisher in § 1 Abs. 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz enthaltene Aufzählung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Berufsbezeichnungen wurde durch eine Bezugnahme auf § 1 EuRAG-E ersetzt.

Zu § 26 (Berufsbezeichnung, Nachweis der Rechtsanwaltseigenschaft)

§ 26 EuRAG-E ersetzt den bisherigen § 2 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Die Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung (bisher § 2 Abs. 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz) wurde im Interesse einer einheitlichen Handhabung der für niedergelassene europäische Rechtsanwälte geltenden Regelung des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 EuRAG-E angeglichen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Zu § 27 (Rechte und Pflichten)

§ 27 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 3 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz. Die Bezugnahme auf den Wohnsitz des Rechtsanwalts ist entfallen, weil aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) die bis dahin in § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung geregelte Residenzpflicht des Rechtsanwalts abgeschafft worden ist.

Die Verweisungen in Absatz 2 - bisher § 3 Abs. 2 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz - wurden geändert, um weitere durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 eingeführte Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung zu berücksichtigen.

Zu § 28 (Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege)

§ 28 Absätze 1 bis 3 EuRAG-E entsprechen dem bisherigen § 4 Abs. 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Vorschrift in drei Absätze gegliedert. Der Rechtsanwalt, mit dessen Einvernehmen zu handeln ist, erhielt in Absatz 1 die Kurzbezeichnung „Einvernehmensanwalt“, um ihn von dem vorübergehend unter ursprünglicher Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt zu unterscheiden.

§ 28 Abs. 4 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 4 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Zu § 29 (Nachweis des Einvernehmens, Widerruf)

§ 29 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Zu § 30 (Besonderheiten bei Verteidigung)

§ 30 EuRAG-E entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 3 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz. Die Vorschrift wurde zur besseren Übersichtlichkeit in drei Absätze gegliedert.

Zu § 31 (Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren)

§ 31 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 5 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz. Der bisherige Satz 3 wurde Absatz 2.

Zu § 32 (Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer)

§ 32 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 6 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Zu § 33 (Anwaltsgerichtsbarkeit, Mitteilungspflichten, Zustellungen)

§ 33 Abs. 1 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 7 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz. Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 9 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz, indem auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 EuRAG-E verwiesen wird.

Zu § 34 (Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige anwaltsgerichtliche Maßnahmen)

§ 34 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 8 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Zu § 35 (Anfechtung von Verwaltungsakten)

§ 35 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 10 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz.

Teil 6 (Verfahrensvorschriften)

Zu § 36 (Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates)

§ 36 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 11 Eignungsprüfungsgesetz. Die Vorschrift wurde unter Teil 6 des Entwurfs (Verfahrensvorschriften) aufgenommen, weil sie auch für Verfahren nach Teil 2 und Teil 3 EuRAG-E anzuwenden ist.

Zu § 37 (Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten)

§ 37 EuRAG-E beruht auf Artikel 13 Satz 1 der Richtlinie 98/5/EG.

Zu § 38 (Übermittlung personenbezogener Informationen über in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte)

§ 38 Abs. 1 EuRAG-E beruht auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG.

§ 38 Abs. 2 EuRAG-E setzt Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/5/EG um. Die Vorschrift betrifft den Fall, dass gegen einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, der in einem anderen EU/EWR-Staat unter seiner Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt tätig ist, ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. In diesem Fall trifft die Staatsanwaltschaft eine Mitteilungspflicht, die der in § 9 EuRAG-E geregelten Mitteilungspflicht entspricht. Durch die Verweisung auf § 9 Abs. 3 EuRAG-E wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu § 39 (Gebühren)

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 EuRAG-E werden für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Teil 2 EuRAG-E und für die Eingliederung nach Teil 3 EuRAG-E jeweils Gebühren erhoben, die den Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 192 Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung) entsprechen. Satz 2 verweist zur Regelung weiterer Einzelheiten auf die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung über die Gebühren der Justizverwaltung.

Europäische Rechtsanwälte, die die Eignungsprüfung ablegen (Teil 4), werden nach den allgemeinen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. In diesen Fällen gilt unmittelbar die Gebührenregelung gemäß §§ 192 f. Bundesrechtsanwaltsordnung.

Teil 7 (Ermächtigungen, Übertragung von Befugnissen)

Zu § 40 (Ermächtigungen)

§ 40 Abs. 1 EuRAG-E entspricht dem bisherigen § 10 Nr. 1 Eignungsprüfungsgesetz, Absatz 2 dem bisherigen § 10 Nr. 2 Eignungsprüfungsgesetz.

Zu § 41 (Übertragung von Befugnissen)

§ 41 EuRAG-E schafft in Absatz 1 eine Parallelregelung zu der Vorschrift des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Danach können Befugnisse der Landesjustizverwaltungen auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 41 Abs. 2 EuRAG-E ist dem § 224a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung nachgebildet, wonach Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltungen im Bereich der Zulassung von Rechtsanwälten auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden können. Das gleiche gilt somit für die Zuständigkeiten nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6. Zur Regelung der weiteren Einzelheiten wird in Absatz 3 auf § 224a Absätze 2 bis 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung verwiesen.

Teil 8 (Schlussvorschriften)

Zu § 42 (Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches)

§ 42 EuRAG-E entspricht der bisher im Zweiten Abschnitt des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz enthaltenen Regelung über die Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Sie wurde unter Teil 8 EuRAG-E (Schlussvorschriften) aufgenommen, weil sie auch für die nach den Vorschriften von Teil 2 EuRAG-E unter Heimattitel tätigen Rechtsanwälte zu gelten hat. Diese sind zwar inländischen Rechtsanwälten nach § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 EuRAG-E gleichgestellt. Dennoch wurde im Hinblick auf das in Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerte Analogieverbot im Bereich des Strafrechts die Anwendbarkeit der betreffenden Vorschriften ausdrücklich angeordnet.

Die im bisherigen Zweiten Abschnitt des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz in Nummer 2 enthaltene Verweisung auf Absatz 4 des § 132a StGB wurde gestrichen, weil diese Vorschrift sich nur auf § 132a Abs. 1 Nr. 4 bezieht, der von der Verweisung ebenfalls nicht erfasst ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Bundesrechtsanwaltsordnung)

Durch die Neufassung von § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung wird die Vorschrift den durch Artikel 1 des Entwurfs geregelten Änderungen angeglichen. Insbesondere wird die in Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG vorgesehene Eingliederung gemäß Artikel 1 Teil 3 des Entwurfs als weiterer Weg zur Rechtsanwaltszulassung aufgeführt. Außerdem wird berücksichtigt, dass die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nunmehr in Artikel 1 Teil 4 des Entwurfs geregelt ist.

Zu Nummer 2 (§ 27 Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den mit Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) geänderten Inhalt des § 27 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu Nummer 3 (§ 59a Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Entwurfs. Sie ist notwendig, weil die Niederlassung europäischer Rechtsanwälte nicht mehr in § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung, sondern im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (Artikel 1 Teil 2 und Teil 3 des Entwurfs) geregelt ist.

Zu Nummer 4 (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 des Entwurfs.

Nachdem die Niederlassungsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte nicht mehr in § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung, sondern im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (Artikel 1 Teil 2 und Teil 3 des Entwurfs) geregelt sind, kann die Vorschrift des bisherigen § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung entfallen. Die Nummerierung der verbleibenden Absätze ändert sich entspre-

chend; der neue Absatz 1 muss, soweit er bisher auf den alten Absatz 1 verwiesen hat, ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 207 Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)

Durch die in Artikel 3 enthaltenen Änderungen werden in der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die bisherige Ermächtigungsgrundlage gemäß Artikel 9 des Entwurfs aufgehoben und in Artikel 1 des Entwurfs eingefügt wird.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die in Artikel 4 enthaltene Entsteinerungsklausel stellt sicher, dass die in Artikel 3 mit Gesetzesrang enthaltenen Änderungen der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Verordnungsweg geändert werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Bei dem Widerrufsgrund des fehlenden Wohnsitzes in Deutschland gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 8 handelt es sich um ein Redaktionsversehen im Rahmen der 1994 erfolgten Änderung der Patentanwaltsordnung. Eine Wohnsitzpflicht besteht heute nicht mehr (Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. September 1994, BGBl. I S. 2278, 2286), ein Widerruf der Zulassung des Patentanwalts wegen fehlenden Wohnsitzes in Deutschland ist nicht möglich. Der Wortlaut des Widerrufsgrundes ist daher zu korrigieren. Zugleich wird - wie in dem parallelen § 35 Abs. 1 Nr. 5 BRAO - klargestellt, dass ein Widerruf wegen Verstoßes gegen die Kanzleipflicht (§ 26) ausscheidet, wenn der Patentanwalt von der Kanzleipflicht befreit worden ist (§ 27 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 2).

Zu Artikel 6 (Aufhebung der Dritten Bremischen Durchführungsverordnung)

Artikel 6 hebt die Dritte Bremische Durchführungsverordnung vom 3. März 1949 (GBl. Bremen 1949, 43) auf. Diese Verordnung beruhte auf dem Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 24. Januar 1949 (GBl. Bremen, 49, 13), das den Bremischen Senat dazu ermächtigte, im Verordnungsweg die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung der Gewerbefreiheit zu treffen und hierbei auch von bestehenden Rechtsvorschriften abzuweichen. Die Dritte Durchführungsverordnung regelte die Rechtsberater Tätigkeit und hob zugleich alle Regelungen auf, die ihren Bestimmungen zuwiderliefen. Von den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes wich die Verordnung in wenigen Punkten ab (Erlaubnispflicht erst bei gewerbsmäßiger, nicht schon bei geschäftsmäßiger Rechtsbesorgung; Verzicht auf Bedürfnisprüfung; Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis beim Landgerichtspräsidenten und nicht beim Amtsgerichtsdirektor). Der Bundesgesetzgeber hat die Dritte Durchführungsverordnung bisher nicht aufgehoben, sondern unter Nr. 303-12a in das Bundesgesetzblatt, Teil 3, aufgenommen.

Ob die Dritte Durchführungsverordnung noch geltendes Recht enthielt, und ob sie gegebenenfalls die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetz in Bremen verdrängte, war umstritten (vgl. Meyer/Senge, Rechtsberatungsgesetz, Vorbem. 3, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze; Altenhoff/Chemnitz, Rechtsberatungsgesetz, 9. Auflage, Vorbem. 6f). Dieser Zustand führte zu Rechtsunsicherheit. Die - möglicherweise nur klarstellende - Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung erscheint deshalb angebracht. Gründe, die für ein Festhalten an dem derzeitigen Zustand sprechen könnten, sind nicht gegeben. Mit Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung ist zweifelsfrei von der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes in Bremen auszugehen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 7 regelt ein gespaltenes Inkrafttreten des Gesetzes, damit den Landesjustizverwaltungen eine Vorlaufzeit zur Verfügung steht, in der sie von den Ermächtigungen nach § 41 EuRAG-E Gebrauch machen können (Absatz 1). Der Inkrafttretenstermin nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich aus der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG. Absatz 2 Satz 2 hebt die durch Artikel 1 abgelösten Gesetze (~~Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz~~ und Eignungsprüfungsgesetz) auf.

26.11.99**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 11 EuRAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 11 gefasst werden kann, damit Unterbrechungen, die nicht auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind, nur dann bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn sie dem Ziel einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit nicht entgegenstehen. Dabei sollten Einzelfallentscheidungen ermöglicht werden, die zwischen Fällen differenzieren, in denen eine Berücksichtigung erfolgt (z.B. Erziehungsurlaub) oder nicht.

2. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 EuRAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von einem Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung insoweit abgesehen werden kann, als das Landesrecht diese Prüfungsleistung auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht vorsieht.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum Kandidaten der Eignungsprüfung Prüfungsleistungen abverlangt werden sollten, die in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung des jeweiligen Landes und damit zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nicht vorgesehen sind. Da in diesen Ländern keine Erfahrungen mit Kurzvorträgen bestehen, bereitet es den betroffenen Prüfungsämtern unverhältnismäßige Schwierigkeiten, entsprechende Prüfungsaufgaben bereitzustellen. Den Belangen der gemeinsamen Prüfungsämter könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass - wie in § 13 der Eignungsprüfungsverordnung bereits vorgesehen - auf das Prüfungsrecht des Landes verwiesen wird, in dem ein gemeinsames Prüfungsamt eingerichtet ist.

3. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 3 EuRAG)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 3 nach den Wörtern "der Strafprozessordnung" die Wörter "sowie § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes des Schriftwechsels zwischen dem Strafgefangenen und dem so genannten dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt (vgl. § 25 Abs. 1) ist ein Verweis in § 30 Abs. 3 auf die Bestimmungen der § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 4 StVollzG erforderlich.

Nach den Vorschriften der § 29 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 4 StVollzG darf der Schriftwechsel des in Strafhaft befindlichen Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht werden. Schreiben dürfen nicht angehalten werden. Diese Entscheidung des Gesetzgebers muss auch für den so genannten Einvernehmensanwalt als "Rechtsgarant" gelten. Es liefe der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zuwider, einerseits die freie Wahl des Verteidigers zugunsten des Beschuldigten zu erweitern, andererseits durch die Einbindung des Einvernehmensanwaltes die Rechtsgarantien des Gefangenen auf ungestörte Kommunikation mit seinem Verteidiger durch Überwachung des Schriftwechsels zu verkürzen.